Das
Vergehen der einfachen Wilderei

nach § 292 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Wilhelm Elsperger

bacc. iur.

Referendar in Leipzig.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. I. Rechtliche Natur der Wilderei im allgemeinen 1

§ 2. II. Umfang des Jagdrechts 3

III. Die Tatseite des Wildereiverbrechens.

§ 3. Im allgemeinen 11

§ 4. Das Objekt des Wildereiverbrechens 12

§ 5. Die verbrecherische Handlung als solche 23

§ 6. IV. Die Schuldseite des Wildereiverbrechens 46

V. Anhang.

§ 7. Verhältnis der Wilderei zu den Aneignungsverbrechen 55

Literaturverzeichnis.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1902.
v. Brünneck im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Lexis u. a. Bd. 4 S. 1304ff. 2. Aufl. Jena 1900.
Dalcke, Das preußische Jagdrecht. 2. Aufl. Breslau 1888.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bde. 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 20, 22, 26. (zit. RGSt.)
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1903.
Goltdammer, Archiv für Strafrecht (ursprünglich „Archiv für preußisches Strafrecht", später „Archiv für gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht"). Berlin seit 1853. Bde. 1, 16, 23, 46. (zit. GA.)
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881—87.
Janus, Der Erwerb des Eigentums am Wildergut. Diss. Breslau 1894.
Kleinschrod, Vom Wilddiebstahl. Erlangen 1790.
Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht. (Ergänzungsband 3 zu Dernburg, Das bürgerliche Recht.) Halle a. S. 1904.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. Aufl. Berlin 1905.
Lotze, Die königl. sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei. 2. Aufl. Leipzig 1900.
Merkel in v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen. Bd. 3 S. 839ff. Berlin 1874.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2 zu § 292. 7. Aufl. Berlin 1906.
Roth in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Pözl u. a. Jahrg. 1863. München.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Leipzig 1873.
Stobbe, Deutsches Privatrecht. Bd. 2. 3. Aufl. Herausgegeben von Lehmann.
Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung. Berlin 1883.
v. Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen. Leipziger Programm von 1868 und 1869.
Ziebarth, Forst- und Jagdrecht. Berlin 1887/88.

Sächsisches Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. 12. 1864. (zit. SJG.)
Sächsisches Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betreffend, vom 22. 7. 1876.
Preußisches Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. 10. 1848.
Preußisches Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850. (zit. PrJPolG.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0055

I.

§ 1.

Rechtliche Natur der Wilderei im allgemeinen.

Im Reichsstrafgesetzbuch findet sich das Verbrechen der Wilderei im 25. Abschn. betitelt: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse". Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß die Zusammenfassung der einzelnen Verbrechen in größere Gruppen, wie sie im besonderen Teile des Strafgesetzbuchs vorgenommen ist, einer wissenschaftlichen Prüfung auf ihre innere Berechtigung nicht standzuhalten vermag. Die Wissenschaft hat sich daher genötigt gesehen, ohne Rücksicht auf die Disponierung des Strafgesetzbuchs ihrerseits eine Katalogisierung der Verbrechensarten nach bestimmten Prinzipien vorzunehmen, und die gebräuchlichste Art, dies zu tun, ist die, daß man die einzelnen Verbrechensarten je nach dem Objekt, das sie angreifen, in große Gruppen zusammenfaßt.

Jedes Verbrechen[1]) ist strafbares Unrecht, und zwar im Gegensatz zum bloßen Polizeidelikt ein solches strafbares Unrecht, das mit einer Schädigung oder Gefährdung der Rechtsgüterwelt verknüpft ist, und diese Rechtsgüterwelt setzt sich wieder zusammen aus einer Unsumme von einzelnen körperlichen und unkörperlichen Gegenständen, die ihrerseits wiederum in ganz bestimmten, von der Jurisprudenz in große Gruppen zusammengefaßten rechtlichen Beziehungen zu den einzelnen Rechtssubjekten stehen. So hat jede verbrecherische Handlung zunächst zum Objekt irgend einen Gegenstand der Außenwelt, sei es daß sie diesen Gegenstand beschädigt oder zerstört, oder daß sie ihn aus der Herrschaftssphäre eines anderen Rechtssubjekts in die des Verbrechers hinüberzuziehen sucht. Dieses greifbare Objekt der Wilderei ist zweifellos das Stück Wild, dem der Wilderer nachstellt, oder das Stück Fallwild, das er sich aneignet. Hinter diesem greifbaren Objekt des Verbrechens steht aber dann noch ein anderes

[1]) Das Wort wird im Verlauf dieser Abhandlung stets in dem weiteren Sinne als „strafbares Delikt", nicht in der engen Bedeutung nach § 1 StGB. gebraucht werden.

unsichtbares, nämlich das Rechtsverhältnis, das den zunächst angegriffenen körperlichen Gegenstand mit irgend einem Rechtssubjekte verbindet, das subjektive Recht des betreffenden Rechtssubjektes an, oder allgemeiner ausgedrückt, mit Bezug auf diesen realen Gegenstand, der durch das Verbrechen unmittelbar in seiner Existenz angegriffen oder gar vernichtet wird. Dieses angegriffene Recht muß also bei der Wilderei dasjenige sein, das einer mit dem Wilderer nicht identischen Person, dem Jagdberechtigtem, mit Bezug auf das von dem Verbrecher direkt angegriffene Stück Wild zusteht. Welches ist nun dieses subjektive Recht des Jagdberechtigten?

Daß es, wie man früher, irregeleitet durch die noch heute teilweise üblichen Ausdrücke „Wilddiebstahl“ und „Wilddieb“, öfters annahm, kein Eigentum ist, was dem Jagdberechtigten diese immerhin bis zu einem gewissen Grade bestehende rechtliche Herrschaft über den Wildstand seines Revieres garantiert, darüber ist sich die heutige Wissenschaft längst klar. Dieser Satz ergibt sich auch unzweideutig aus der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden“;[1]) ein „wildes Tier“ im Sinne dieser Bestimmung ist ein solches, das sich in ungezähmtem Zustande in seiner natürlichen Freiheit befindet, also besonders auch jedes Stück „Wild“ und eine herrenlose Sache ist eben eine solche, an der kein Eigentum existiert.

Aus diesem Grunde ist auch die Ansicht Ziebarths, das Recht des Jagdberechtigten sei ein förmliches Eigentum an dem Wildstande als Ganzem,[2]) zum mindesten mit Rücksicht auf das geltende Recht nicht mehr zutreffend, wenn sie überhaupt theoretisch haltbar ist: Der Wildstand als Ganzes kann nichts anderes sein als die Summe der einzelnen Stücke Wild des Reviers; wenn also das einzelne Stück in seiner natürlichen Freiheit eine des Eigentums unfähige Sache ist, so kann es auch an dem ganzen Wildstande als der bloßen Summe der einzelnen Teile kein Eigentum geben. — Eine ähnliche, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ohne weiteres hinfällig gewordene Ansicht vertritt übrigens Roth, indem er dem Jagdberechtigten ein gewissermaßen schwebendes Eigentum an dem gerade in seinem Jagdbezirke sich aufhaltenden Wilde zuspricht, das sich konsolidieren soll, sobald das betreffende Stück Wild den Jagdbezirk nicht mehr verlassen kann;[3]) ein angeschossenes Stück Wild müsse also in dem Moment, wo es endgültig zusammenbricht, kon-

---

[1]) BGB. § 960 Satz 1.
[2]) Ziebarth § 71, 2 S. 291.
[3]) Roth in der Krit. VSchr. für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1863 S. 542f.

solidiertes Eigentum des Jagdberechtigten werden, ganz gleichgültig, von wem es angeschossen worden ist.

Eine solche herrenlose Sache kann nun zu Eigentum erworben werden nur durch den Akt der Okkupation, oder, wie das Bürgerliche Gesetzbuch sich ausdrückt, dadurch, daß man sie in Eigenbesitz nimmt,[1]) und gerade dieses in Eigenbesitz-Nehmen oder wenigstens jederzeit in Eigenbesitz nehmen -Können ist eben der Erfolg, den der Wilderer in weitaus den meisten Fällen bei seiner verbrecherischen Handlung, wenn auch nicht jedesmal erreicht, so doch mindestens zu erreichen beabsichtigt. Wenn also die Wilderei ein Verbrechen ist, so wird es gerade dieses ausschließliche Recht des Jagdherrn, das Wild in seinen Eigenbesitz zu nehmen, sein, das der Wilderer regelmäßig verletzt oder wenigstens angreift; man rechnet daher die Wilderei nach dieser ihrer häufigsten, wenn auch, wie weiter unten nachzuweisen versucht werden wird, durchaus nicht einzigen Erscheinungsform zu den Verbrechen wider fremde Okkupationsrechte, einer Verbrechensgruppe, die außer der Wilderei besonders noch das Verbrechen des unbefugten Fischens umfaßt. Dieses ausschließliche Recht des Jagdberechtigten an dem Wildstande seines Reviers bezeichnet die Wissenschaft kurz als Jagdrecht. Ob allerdings dieses Jagdrecht inhaltlich und umfänglich mit dem ausschließlichen Okkupationsrecht erschöpft ist oder vielleicht dieses letztere nur einen Teil des Jagdrechts darstellt, und ob weiter dieses Jagdrecht durchaus zutreffend als das Objekt der Wilderei zu bezeichnen ist, das zu untersuchen soll die Aufgabe der folgenden Darstellung in erster Linie sein.

II.

§ 2.

Umfang des Jagdrechts.

Obgleich der Begriff des Jagdrechtes an sich zunächst ein rein zivilistischer ist, so ist es doch auch im Rahmen dieser Abhandlung unumgänglich, seinen Umfang näher zu bestimmen, um konstatieren zu können, ob der Schutz des § 292 des Strafgesetzbuchs dem Jagdrecht als solchem überhaupt, und wenn dies der Fall sein sollte, ob er demselben in seinem ganzen Umfange oder nur teilweise zugute kommt.

Theoretisch herrscht über die Art und den Umfang des Jagdrechts leider nicht allgemeines Einverständnis, ein Umstand, der

[1]) BGB. § 958.

übrigens auch auf die Praxis nicht ohne Einfluß bleiben kann, da die positivrechtlichen Bestimmungen der Jagdgesetze — es handelt sich hier um eine Mehrheit, da die Regelung dieser Materie auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach wie vor dem Landesrecht überlassen bleibt[1]) — zwar beständig mit dem Begriff des Jagdrechts operieren, aber leider meistens eine scharfe Definition dieses Begriffes nicht geben, sondern sich höchstens auf kasuistische Aufzählungen der einzelnen Ausflüsse dieses Rechts, und zwar offenbar ohne die Absicht der Vollständigkeit, beschränken. Fest steht nun zunächst, daß dem Jagdrecht nur die sogenannten „jagdbaren" Tiere unterliegen; aber auch in dieser Hinsicht geben die Landesgesetze weder eine bestimmte Definition noch eine erschöpfende Aufzählung, sondern sie haben vielmehr offenbar den Begriff des jagdbaren Tieres als einen durch Gewohnheitsrecht fest umgrenzten mit übernommen.[2]) Alle anderen wilden Tiere, die nicht zu den jagdbaren im Sinne des betreffenden Jagdgesetzes gehören, sind dagegen ganz gewöhnliche herrenlose Sachen, deren Okkupation jedermann freisteht. Als feststehend hat wohl weiter zu gelten, daß das Jagdrecht zwar kein dingliches, wohl aber ein sogenanntes absolutes Recht mit Bezug auf die jagdbaren Tiere eines bestimmten Reviers darstellt, indem es nicht nur bestimmte, sondern ganz allgemein alle mit dem Jagdherrn nicht identischen und von ihm nicht ermächtigten Personen von der fraglichen Einwirkung auf die jagdbaren Tiere — nennen wir sie in ihrer Gesamtheit kurz „Wild" — ausschließt. Aber bezüglich des Umfangs dieser Einwirkung gehen die Meinungen auseinander.

Die weitaus herrschende Meinung geht dahin, daß das Jagdrecht das ausschließliche Okkupationsrecht bezüglich des Wildstandes eines bestimmten Reviers sei und sich auch damit erschöpfe.[3]) Es läßt sich aber wohl mit Recht behaupten, daß diese Definition, wenigstens was die sehr prägnante Form anlangt, in die sie sich kleidet, doch etwas zu eng ist; denn es würde danach zwar das Aufsuchen und Verfolgen des jagdbaren Wildes in Aneignungsabsicht, nicht aber diese Tätigkeit ohne Okkupationswillen, etwa aus reiner, den Gewinn ganz außer acht lassender Jagdlust, aus Mutwillen, bloß um das Wild aufzuscheuchen, oder aus ähnlichen Motiven als durch das Jagdrecht gedeckt erscheinen. Daß aber nach der ratio

---

[1]) Einführungsgesetz zum BGB. Art. 69.

[2]) Lotze S. 25: „Es sollen vielmehr alle diejenigen Tiere zu den jagdbaren gehören, welche bisher als solche gegolten haben."

[3]) So — wenigstens dem Wortlaute der Definition nach — Olshausen, Dalcke, Merkel, Hälschner und andere, wenn alle diese Autoren auch den Begriff schließlich weiter fassen, als in der Definition „ausschließliches Okkupationsrecht" liegt.

legis auch die Befugnis zu diesen zuletzt erwähnten Einwirkungen auf das Wild ausschließlich dem Jagdherrn zustehen soll, und daher jeder Nichtjagdberechtigte auch durch diese nicht gerade auf Okkupation abzielenden Handlungen, von der kriminellen Seite zunächst ganz abgesehen, zum mindesten ein zivilistisches Unrecht begeht, darüber herrscht in der Praxis unbedingte und in der Theorie wenigstens fast vollständige Einstimmigkeit. Würde doch sonst der Jagdberechtigte, da er wegen der Herrenlosigkeit des Wildes daran nicht das unumschränkte Eigentum, sondern nur das Jagdrecht hat, sich derartige Eingriffe ganz ruhig und ersatzlos gefallen lassen müssen, obwohl dadurch oft ein viel größerer Schaden angerichtet wird als durch direkte Okkupation eines einzelnen Stückes Wild. Es ist bei dieser Frage zu berücksichtigen, daß es in letzter Linie doch nur Bedenken rein theoretischer Natur sind, die die einfachste Lösung, nämlich die, dem Jagdberechtigten direkt das Eigentum an dem Wildstand seines Reviers zuzusprechen, unmöglich machen. Nach der positiven, übrigens aus romanistischen Anschauungen entsprungenen [1]) Gesetzesbestimmung ist eben das Wild in seiner natürlichen Freiheit nun einmal eine des Eigentums nicht fähige Sache. Mit Rücksicht auf die praktische Notwendigkeit darf man aber wohl behaupten, daß der Gesetzgeber, wenn er dem Grundeigentümer das Jagdrecht zuspricht, ihm damit die vollständige, jede fremde Einwirkung ausschließende Herrschaft über das Wild geben will, soweit eine solche an dem Wilde als an einer der menschlichen Machtsphäre tatsächlich nur in beschränktem Maße unterliegenden Sache überhaupt möglich ist. Faktisch kommt also wohl das Jagdrecht dem Eigentum sehr nahe, und jede in irgend welcher Absicht geschehene Einwirkung eines Dritten auf das Wild ohne Erlaubnis des Jagdherrn ist eine Verletzung des Jagdrechts. Nicht zivilistisch widerrechtlich sind daher nur die Einwirkungen des Nichtjagdberechtigten auf das Wild, die er in Notwehr oder zur Abwehr einer ihm oder einem anderen durch das Wild drohenden Gefahr vorzunehmen genötigt ist.[2]) Wenn also Ziebarth das Jagdrecht als das ausschließliche Recht an gewissen Arten der auf einem bestimmten Flächenraum in natürlicher Freiheit befindlichen Tiere — nämlich den nach Landesrecht als jagdbar geltenden — definiert, und als Ausfluß dieses Rechts sowohl das ausschließliche Recht des Aufsuchens und Inbesitznehmens (Okkupationsrecht) als auch das ausschließliche Recht, diese Tierarten auf dem betreffenden Revier zu halten und zu hegen,[3]) als auch endlich das Recht, jeden

[1]) D. 41, 1 l. 1 und 3 (Gaius).
[2]) BGB. §§ 227, 228.
[3]) Von einem solchen „Hegerecht" als dem Ausfluß des Jagdrechts spricht auch Janus § 6 S. 49, 50.

Dritten von überhaupt jeder nachteiligen Einwirkung auf das Wild ebensogut wie von direkten Okkupationshandlungen auszuschließen, bezeichnet, so ist damit wohl der Inhalt des Jagdrechts erschöpft.[1]) Der noch weitergehenden, bereits oben erwähnten Theorie Ziebarths von einem wirklichen Eigentum am Wildstande als Ganzem läßt sich hingegen doch nicht beistimmen, weil sie übersieht, daß das Eigentum das volle, von Natur ganz unbeschränkte Herrschaftsrecht über eine Sache ist, das nur äußerlich mit beschränkenden Rechten Dritter behaftet sein kann, während das Jagdrecht, ganz abgesehen von beschränkenden Rechten dritter Personen, schon seinem Inhalt und der Natur seines Objekts nach, nur ein beschränktes Herrschaftsrecht darstellen kann.[2]) Daß auch de lege lata das Jagdrecht diesen weiteren, über ein bloßes Okkupationsrecht weit hinausgehenden Umfang haben muß, ergibt sich z. B. auch aus dem sächsischen Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. 12. 1864, das, nachdem es zunächst unter anderen Tieren auch alle wilden Vögel für Gegenstand des Jagdrechts erklärt hat,[3]) dann weiter besagt: „Zur Jagdberechtigung gehört die Befugnis, die Nester wilder Vögel zu zerstören . . .“[4]) usw., denn die Berechtigung zu einer derartigen rein zerstörenden Tätigkeit läßt sich schlechterdings im Rahmen eines bloßen Okkupationsrechts nicht unterbringen. Eine ganz singuläre, in der theoretischen Natur des Jagdrechts nicht begründete Erscheinung ist es, wenn manche Jagdgesetze[5]) kraft positiver Bestimmung auch die ausschließliche Befugnis, innerhalb der Wildbahn abgeworfene Hirschstangen zu okkupieren, mit zur Jagdberechtigung ziehen. Theoretisch wird ja eine solche Hirschstange in dem Moment, wo sie abgeworfen wird, eine selbständige Sache, die mit dem Wild und dessen rechtlicher Sonderstellung gar nicht mehr im Konnex steht, und daher auch eigentlich wie jede andere herrenlose Sache frei okkupierbar sein müßte; praktisch spricht allerdings die Billigkeit dafür, diese wertvollen Stücke, die man ja immerhin in gewissem Sinne als eine Art Frucht des Wildes ansehen könnte, dem ausschließlichen Recht des Jagdherrn zu unterwerfen. Jedenfalls aber bedarf es dazu einer positivrechtlichen Bestimmung; fehlt es an

---

[1]) Ziebarth II § 71.

[2]) Wenn Ziebarth S. 291 hier bloß von einem anderen Namen für dieselbe Sache spricht, so ist das nicht zutreffend; der Unterschied des Jagdrechts vom Eigentum hat seinen Grund in dem anders gearteten Wesen des Jagdrechts.

[3]) SJG. § 1 Abs. 2 a. E.

[4]) SJG. § 1 Abs. 3.

[5]) Z. B. SJG. § 1 Abs. 3, nicht dagegen die meisten preußischen Provinzialrechte.

einer solchen, so sind abgeworfene Geweihe vom Jagdrecht ausgenommen.[1])

Streng zu scheiden von dem eben definierten Begriff des Jagdrechts ist dagegen die Befugnis zur selbständigen Ausübung der Jagd. Denn wenn die moderne Jagdgesetzgebung das Jagdrecht — von ganz geringfügigen Ausnahmen abgesehen[2]) — dem Grundeigentümer bezw. dinglich Nutzungsberechtigten zuspricht,[3]) so mußte sie gleichzeitig die Ausübung dieses Rechtes gewissen Beschränkungen unterwerfen, wenn nicht die freie Jagd jedes noch so kleinen Grundeigentümers zu für die Allgemeinheit im höchsten Grade nachteiligen Konsequenzen führen sollte. Die Jagdgesetze haben daher durchweg einerseits die selbständige Ausübung des Jagdrechts von einer gewissen Größe des zur Jagd berechtigenden Grundstücks abhängig gemacht — so ist z. B. nach sächsischem Recht, abgesehen von den wenigen noch bestehenden Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und den bereits vor dem 2. 3. 1849 jagdberechtigten Grundeigentümern, zur selbständigen Ausübung der Jagd erforderlich das Eigentum oder der Nießbrauch an einem in ununterbrochenem Zusammenhange mindestens 300 Acker großen land- oder forstwirtschaftlich benutztem Flächenraum[4]) —, um zu verhindern, daß allzu kleine Grundeigentümer durch Ausübung der Jagd besonders mittels Schußwaffen Leben und Eigentum ihrer Nachbarn gefährden. Andererseits haben die Jagdgesetze alle Grundstücke, auf denen nach den obigen Bestimmungen der Jagdherr sein Recht nicht selbständig ausüben darf, zum gemeinsamen Jagdbezirk einer, oder wenn auch dadurch ein genügend großer Flächenraum noch nicht erreicht wird, mehrerer politischer Gemeinden zusammengeschlossen.[5]) Die Eigentümer dieser zusammengeschlossenen Grundstücke bilden z. B. nach sächsischem Recht eine Jagdgenossenschaft,[6]) die ihrerseits die Jagd nur durch ein bestelltes Organ ausüben, verpachten oder ruhen lassen kann.[7]) Weitere Ausnahmebestimmungen bezüglich des Jagdrechts auf dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken, auf sogen. Enklaven (nach preußischem Recht Waldenklaven) und nach preußischem Recht auf isoliert belegenen Höfen s. sächsisches Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom

---

[1]) Wagner S. 125, 126. Erkenntnis des preußischen Obertribunals vom 17. 6. 1875 bei Dalcke S. 171 Anm. 30.

[2]) SJG. § 3 Ziffer 2; § 1 Abs. 1.

[3]) SJG. § 1 Abs. 1; Preußisches Gesetz vom 31. 10. 1848 § 3.

[4]) SJG. § 4; ähnlich preußisches Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850 § 2 unter a.

[5]) SJG. § 7; Pr. JPolG. § 4.

[6]) SJG. § 14.

[7]) SJG. § 18 unter a—c.

1. 12. 1864 §§ 11, 10 und preußisches Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850 §§ 2 unter b, 7, 5, 6; genauer auf diese detaillierten Bestimmungen einzugehen, würde hier zu weit führen; soweit sie strafrechtlich in Betracht kommen, wird ihrer weiter unten gedacht werden.

Dagegen sind von der selbständigen Ausübung der Jagd unbedingt ausgeschlossen die Eigentümer aller nicht land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke — mit Ausnahme der Altberechtigten des sächsischen[1]) und der Eigentümer dauernd und vollständig eingefriedigter Grundstücke nach preußischem Recht[2]) —, also besonders die städtischen Grundeigentümer.

Eine weitere positive Bestimmung der meisten Jagdgesetze geht dahin, daß die Trennungen, welche durch Eisenbahnen, Wege und Gewässer gebildet werden, rücksichtlich des zur selbständigen Ausübung der Jagd erforderlichen Zusammenhangs eines gewissen Flächenraumes als nicht vorhanden angesehen werden sollen.[3]) Daraus folgt natürlich nicht, daß diese Verkehrswege etwa zu dem Jagdbezirk, den sie durchqueren, positiv gehören, sondern nur, daß sie negativ dessen Zusammenhang nicht unterbrechen sollen.[4]) Sie gehören vielmehr, da sie selbst bei einer Ausdehnung von an und für sich genügender Größe doch wegen ihrer nicht land- oder -forstwirtschaftlichen Benutzung einen selbständigen Jagdbezirk nicht bilden können, wenigstens nach preußischem und sächsischem Recht, zum gemeinsamen Jagdbezirk des Gemeinde- oder Flurbezirkes.[5])

Bei dem Gesagten ist jedoch festzuhalten, daß alle diese Bestimmungen nur die Ausübung des Jagdrechts, allerdings im höchsten Grade, event. sogar bis zu ihrer gänzlichen Ausschließung beschränken, im übrigen aber dem einmal jagdberechtigten Subjekt dieses sein Recht nicht nehmen wollen. Das Jagdausübungsrecht ist eben nur die gewissermaßen physiologische Seite des Jagdrechts, die dieses praktisch allerdings erst lebensfähig macht, im übrigen aber dessen theoretische Existenz voraussetzt und dieselbe in keiner Weise beein-

---

[1]) SJG. § 3.
[2]) Pr. JPolG. § 2 unter b.
[3]) SJG. § 5; Pr. JPolG. § 2 unter a a. E.
[4]) Binding S. 326 („Das Jagdrecht des Grundeigentümers macht an den Grenzen dieses fremden Eigentums unbedingt Halt"); Dalcke S. 65 unter 4; Wagner S. 28 zu § 2a unter 10.
[5]) So Ziebarth II § 71 („Wege oder Gewässer, die das Jagdgebiet durchschneiden, gehören nicht unter das Jagdrecht des Grundeigentümers, sondern gehören zur Feldmarksjagd") und Lotze zu § 5 S. 35 oben. Dagegen zieht Wagner diese Konsequenz, die sich aus § 7 SJG. und § 4 Pr. JPolG. unbedingt ergibt, nicht ausdrücklich.

flussen kann.[1]) Subjekt des Jagdrechts — das nun im folgenden von dem Jagdausübungsrecht streng zu scheiden sein wird — am gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist daher nicht die Jagdgenossenschaft als juristische Person, sondern für jedes zu diesem Bezirk gehörige Grundstück sein Eigentümer. Inhaber des Jagdrechts am Eisenbahnkörper der Staatseisenbahn oder elektrischen Bahn — der ja offenbar auch zu den fraglichen Trennungen gehört[2]) — ist nicht die Jagdgenossenschaft, sondern der Fiskus bzw. die betreffende Aktiengesellschaft als Grundeigentümer des Bahnkörpers. Alle diese Rechtssubjekte und nur sie allein sind Subjekte des Jagdrechts, nur daß dies für sie kaum eine praktische Bedeutung hat, da sie dieses ihr Recht nicht selbständig ausüben können, sondern höchstens indirekt durch den seitens des Pächters an die Jagdgenossenschaft bezahlten Pachtschilling einen Vermögensvorteil von ihrem Recht haben.

Etwas komplizierter gestalten sich die Rechtsverhältnisse, wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk einer Gemeinde oder Jagdgenossenschaft einen solch geringen Ertrag in Aussicht stellt, daß sich weder die Anstellung eines eigenen Jägers noch auch die Verpachtung lohnen würde. In diesem Falle kann auch diese juristische Person die Jagd nicht ausüben, sondern muß sie gänzlich ruhen lassen.[3]) Die Verhältnisse liegen hier so, daß das theoretische Jagdrecht unbedingt auch hier nach wie vor den einzelnen Grundeigentümern jedem für sein Grundstück zusteht, während kraft Gesetzes die reale lebensfähige Seite dieses toten Jagdrechts, das Jagdausübungsrecht, auf eine über der Gesamtheit der Grundeigentümer stehende und mit ihr nicht identische Korporation übertragen worden ist. Daß im konkreten Falle auch dieses Rechtssubjekt von der ihm theoretisch und tatsächlich zustehenden Möglichkeit, dieses durchaus realisierbare Recht auch wirklich praktisch zu verwerten, keinen Gebrauch macht, das kann an dieser Rechtslage nichts ändern. Es liegt eben hier der merkwürdige Fall vor, daß die beiden voneinander abhängigen Rechte nebeneinander bestehen, aber beide, und zwar das eine kraft Gesetzes, das andere kraft Parteiwillkür, nicht realisiert sind.

Nach dem Gesagten ist wohl zu behaupten, daß diese gesetzlichen Beschränkungen der Jagdausübung, indem sie beim Nichtvorhandensein gewisser Voraussetzungen die Ausübung des Jagdrechts dem Jagdberechtigten absprechen und sie dafür auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen, damit gleichzeitig ein neues Recht neben dem eigentlichen Jagdrecht, nämlich das der Jagdausübung kon-

---

[1]) Das gibt auch Janus S. 68 u. und 69 ob. zu, indem er sagt, daß bei Fehlen des Jagdausübungsrechts von dem Jagdrecht „tatsächlich" (nicht theoretisch!) nichts übrig bliebe.

[2]) Lotze zu § 5 S. 34 u.

[3]) SJG. § 18; Preuß. JPolG. § 10.

struieren. Allerdings ist dieses Jagdausübungsrecht bis zu einem gewissen Grade von dem Jagdrecht abhängig, indem seine Existenz überhaupt erst durch das Vorhandensein eines Jagdrechts bedingt ist, andererseits aber kann man ihm wieder eine sehr stark entwickelte Selbständigkeit nicht absprechen, indem es sehr oft getrennt von dem seine Existenz erst bedingenden und ruhig weiter fortbestehenden Jagdrecht auf ein ganz anderes Rechtssubjekt übertragen ist und in dessen Händen fortbesteht. Daraus ergibt sich, daß eine Ausübung der Jagd durch das Subjekt des Jagdrechts in den Fällen, wo diese Ausübung der Jagd nicht ihm, sondern einem anderen Rechtssubjekt zusteht — und das ist in praxi wohl meistens der Fall — nicht nur ein polizeiliches, sondern ein zivilistisches und wie sich weiter unten ergeben wird, sogar eine mit der Schädigung der Rechtsgüterwelt verbundene strafbare Normwidrigkeit, also ein Verbrechen im technischen Sinne darstellt, indem eine solche Handlung nicht nur gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, sondern gleichzeitig auch ein positives Recht eines anderen Rechtssubjekts, nämlich das Recht der selbständigen Jagdausübung verletzt.

Eine zweite Art von gesetzlichen Beschränkungen des Jagdrechts dagegen trägt einen rein polizeilichen Charakter, nämlich die Bestimmungen in den Jagdgesetzen, daß auch der zur selbständigen Ausübung der Jagd Berechtigte, also der einzelne Grundeigentümer unter den oben erwähnten Voraussetzungen oder der Jagdpächter, die Jagd nur ausüben darf, wenn er im Besitze einer Jagdkarte [1]) oder, wie es im preuß. Recht heißt, eines Jagdscheins [2]) ist, und wenn er die gesetzlichen Schonzeiten innehält. [3]) Durch diese Bestimmungen konstruiert das Gesetz, anders als bei der oben erwähnten Beschränkung, kein neues subjektives Recht eines anderen Rechtssubjekts, sondern rein negativ nur einige im öffentlichen Interesse liegende Beschränkungen gar nicht des Jagdrechts, sondern des Jagdausübungsrechts. Wenn also der Inhaber des Jagdausübungsrechts von diesem seinem Rechte Gebrauch macht, ohne im Besitze einer Jagdkarte zu sein und ohne die gesetzlichen Schonzeiten zu respektieren, so verletzt er damit einzig und allein das allgemeine Recht des Staates auf Gehorsam und nicht gleichzeitig noch ein zivilistisches subjektives Recht eines Dritten. Daraus ergibt sich, daß diese Art von Normwidrigkeit als bloßes Polizeiunrecht im Rahmen dieser Abhandlung, die sich nur mit der Wilderei als einem Verbrechen im technischen Sinn zu befassen hat, keiner weiteren Erörterung bedarf.

---

[1]) SJG. § 23 f.
[2]) PrJPolG. § 14 f.
[3]) Sächs. Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr., vom 22. 7. 1876, § 4; PrJPolG. § 18.

III. Die Tatseite des Wildereiverbrechens.

§ 3.

Im allgemeinen.

Das Verbrechen der Wilderei begeht nach § 292 StGB. derjenige, der an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt. Der durch die logische Konsequenz gebotene Weg, die Tatseite dieses Verbrechens zu behandeln, wäre nun allerdings der, zunächst die verbrecherische Handlung selbst, also das Jagen an Orten, an denen der Täter zu jagen nicht berechtigt ist, zu definieren und dann erst zu untersuchen, welches subjektive Recht diese deliktische Handlung angreift, mit andern Worten also zunächst die verbrecherische Handlung als solche und dann erst ihr Angriffsobjekt zu behandeln. Nun ist aber der Begriff des Jagens ein derartig vieldeutiger und umstrittener, daß es zu einem brauchbaren Ergebnis kaum führen würde, wenn man diesen Begriff zunächst selbständig definieren und erst aus dem so gefundenen Begriff der Handlung als solcher das von ihr angegriffene Objekt konstruieren wollte. Allerdings könnte man ja mit Rücksicht darauf, daß das Strafgesetzbuch die Wilderei unter die Verbrechensgruppe des strafbaren Eigennutzes einreiht, davon ausgehen, daß die Wilderei eine auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil abzielende Handlung sein müsse, und von diesem Standpunkt aus vielleicht mit ziemlicher Leichtigkeit zu einer scharfen Definition der strafbaren Handlung als solcher kommen. Man würde jedoch in diesem Falle die ganze Konstruktion auf sehr unzuverlässiger Basis aufbauen, da eben die Einteilung des Strafgesetzbuchs unbedingten Anspruch auf wissenschaftliche Brauchbarkeit kaum machen kann. Es bleibt also wohl bei der Beleuchtung der Tatseite des Wildereiverbrechens nur der andere, vom Standpunkte der Logik aus allerdings nicht gerechtfertigte, aber durch die Notwendigkeit gebotene Weg, zunächst das Angriffsobjekt des Verbrechens als solches zu bestimmen und von da aus erst zu einer Definierung der verbrecherischen Handlung selbst zu gelangen. Jede Norm und daher auch jedes Strafgesetz hat einen gewissen Schutzzweck. Wenn der Gesetzgeber durch eine Norm eine gewisse Handlung verbietet und diesem seinem Verbot durch das entsprechende Strafgesetz Nachdruck verleiht, um ein subjektives Recht des Staates selbst oder eines der seiner Gewalt unterworfenen Rechtssubjekte vor rechtswidrigen Angriffen zu schützen, und wenn das Subjekt der Staatsgewalt den Übertreter des Verbotes den in dem entsprechenden Strafgesetz angedrohten Rechtsnachteil fühlen läßt, so

geschieht dies in erster Linie nicht, weil er das allgemeine Recht des Staates auf Gehorsam, sondern weil er das zu schützende Recht des betreffenden Rechtssubjekts mißachtet hat. Wenn man daher gefunden hat, welches Recht der Gesetzgeber mit der die Wilderei pönalisierenden Bestimmung des § 292 StGB. hat schützen wollen und geschützt hat, so läßt sich von der so gewonnenen Basis aus vielleicht mit größerer Sicherheit die rechtliche Beschaffenheit derjenigen Handlungen bestimmen, die zur Verletzung dieses Rechts geeignet erscheinen, und damit der Begriff des unberechtigten Jagens definieren. Es soll daher im folgenden zunächst vom Angriffsobjekt des Wildereiverbrechens gehandelt werden.

§ 4.

Das Objekt des Wildereiverbrechens.

Drei rechtliche Voraussetzungen sind es, die nach dem oben in § 2 Gesagten bezüglich der rechtmäßigen Ausübung der Jagd in Frage kommen können: die Innehabung des Jagdrechts, die Befugnis zur selbständigen Ausübung der Jagd und endlich der Besitz einer gültigen Jagdkarte. Bei wem diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, der kann die Jagd zu Recht ausüben; wer dagegen die Jagd ausübt, ohne daß diese drei Voraussetzungen alle in seiner Person vorhanden sind, der tut dies unberechtigterweise und verletzt dadurch zum mindestens eines der diesen drei Voraussetzungen zugrunde liegenden Rechte. Da nun auch zum Tatbestand des § 292 ein unberechtigtes Ausüben der Jagd gehört, so muß der Verbrecher, der diesen Tatbestand erfüllt, mindestens eines von diesen drei Rechten verletzen. Bei der Beantwortung der Frage, welches von diesen drei Rechten dies ist, ergibt sich zunächst, daß das bloße Jagen ohne Jagdkarte nicht den Tatbestand des § 292 erfüllen kann: Denn de lege lata ist eine gewisse milde Form der Wilderei bloßes Antragsverbrechen;[1]) da aber bei jedem Antragsverbrechen der Antrag dem Verletzten oder wenigstens einer in nahem Verhältnis zu diesem stehenden Person zusteht, so folgt daraus, daß es auch beim Verbrechen der Wilderei eine Person als Verletzten geben, also mit anderen Worten die Wilderei ein subjektives Recht zum Angriffsobjekt haben muß. Mithin kann, da die Bestimmung, daß der Besitz einer Jagdkarte Voraussetzung jedes berechtigten Jagens ist, nicht gleichzeitig ein subjektives Recht einer dritten Person konstruiert, die Wilderei, die ja eben ein solches subjektives Recht angreift, mit

[1]) § 292 Abs. 2 StGB.

dieser rein polizeirechtlichen Bestimmung nichts zu tun haben.[1]) Es bleiben also, da das Jagen ohne gültige Jagdkarte als reines Polizeidelikt ausscheidet, für die Wilderei als Verbrechen im technischen Sinn nur zwei mögliche Angriffsobjekte, das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht. Selbstverständlich ist natürlich, daß, da beide Rechte in den Händen eines oder verschiedener Subjekte nebeneinander existieren können und im Regelfall auch existieren, das Wildereiverbrechen in den meisten Fällen auch beide Rechte zugleich verletzen wird. Wenn man aber nach dem Angriffsobjekt einer strafbaren Handlung forscht, so kann es sich natürlich nur um dasjenige Objekt handeln, dessen Verletzung oder Gefährdung gerade ein Tatbestandsmerkmal des betreffenden Verbrechens und deshalb seinen spezifischen Charakter bildet. Um zu finden, welches von den beiden fraglichen Rechten das spezifische Angriffsobjekt der Wilderei darstellt, muß man also von den Fällen ausgehen, in denen die Wildereihandlung überhaupt nur eines dieser beiden Rechte verletzen kann. Daß nun das Jagdrecht als solches das charakteristische Objekt der Wilderei nicht sein kann, das ergibt sich aus folgender Erwägung:

Das Jagdrecht ist, wie die modernen Jagdgesetze zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Gedanken nach übereinstimmend sagen, Ausfluß des Grundeigentums[2]) oder, wie Wagner zutreffend bemerkt,[3]) eine Pertinenz des Grundeigentums. Nun gibt es aber, wenigstens theoretisch, wenn auch praktisch selten, herrenlose Grundstücke: Wenn der Grundeigentümer den Verzicht auf sein Eigentum dem Grundbuchamte gegenüber erklärt hat, dieser Verzicht ins Grundbuch eingetragen worden ist, der Fiskus aber von seinem gesetzlichen Aneignungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, so existiert an dem fraglichen Grundstück kein Eigentum[4]) und folglich vermöge seiner Pertinenzqualität auch kein Jagrecht. § 292 bestimmt nun den Tatbestand der Wilderei nicht etwa positiv als ein Jagen an Orten, wo ein anderer jagdberechtigt ist, sondern negativ als Jagen an Orten, wo der Täter selbst zu jagen nicht berechtigt ist. Da nun die Jagdgesetze nicht ein allgemeines, freies Jagdrecht kennen, sondern nur ein Jagdrecht kraft besonderer rechtlicher Voraussetzung, nämlich kraft Grundeigentums, so begeht nach § 292 auch derjenige, der auf herrenlosem Jagdgrund ohne Erlaubnis jagt, eine echte Wilderei; denn er ist dort nicht Grundeigentümer und daher dort ebensowenig jagdberechtigt wie auf einem anderen, in

[1]) Merkel bei Holtzendorff III S. 841 u. und 842 ob.
[2]) SJG. § 1 Abs. 1; preuß. Gesetz vom 31. 10. 1848 § 3.
[3]) Wagner zu § 3 des preuß. Gesetzes vom 31. 10. 1848 unter 4 S. 15.
[4]) BGB. § 928.

fremdem Eigentum stehenden Grundstück. Mithin kann, da in dem erwähnten Falle zweifellos Wilderei vorliegt, ohne das überhaupt ein Jagdrecht existiert, das Jagdrecht auch unmöglich das spezifische Angriffsobjekt des Verbrechens des § 292 sein. Es bleibt also als einziges wesentliches Angriffsobjekt nur das Jagdausübungrecht.[1]) Dies bereits hier festzustellen ist nicht unwichtig, da dieser Satz vielleicht später die Beurteilung von Fällen erleichtern wird, in denen die beiden Rechte verschiedenen Personen zustehen, und der eventuell als Wilderer erscheinende Täter selbst im Besitze eines dieser beiden Rechte ist, so daß man ohne diese Feststellung sehr im Zweifel sein könnte, ob Wilderei vorliegt oder nicht.

Der eben erwähnte Fall des herrenlosen Grundstücks ist übrigens noch in anderer Hinsicht interessant und beleuchtet das Verhältnis der beiden fraglichen Rechte zueinander. Ein solches Grundstück gehört nämlich, da auf ihm zunächst niemand zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigt ist, nach den Jagdgesetzen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde bezw. Jagdgenossenschaft.[2]) Nach preußischem Recht ist das ganz zweifellos, indem dort ganz allgemein alle Grundstücke, die nicht zu den vorher aufgezählten, zur selbständigen Jagdausübung berechtigenden gehören, als zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörig bezeichnet werden. Das sächsische Gesetz sagt allerdings etwas weniger deutlich, daß alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, auf denen die selbständige Ausübung der Jagd nach den vorausgegangenen Bestimmungen nicht gestattet sei, zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen seien; man könnte also vielleicht behaupten, daß demnach überhaupt nur Grundstücke, auf denen überhaupt ein Jagdrecht existiere, Bestandteile des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden könnten. Eine solche Auslegung würde jedoch dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen und durch seinen Wortlaut keineswegs zwingend begründet sein; vielmehr gehört wohl auch nach sächsischem Recht ein herrenloses Grundstück zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ergibt sich also die merkwürdige Erscheinung, daß auf einem herrenlosen Grundstück als einem Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Jagd von der Gemeinde bezw. Jagdgenossenschaft oder besser ihrem Jagd-

---

[1]) Die Literatur bezeichnet dagegen wohl fast ausnahmslos als Objekt der Wilderei das Jagdrecht: Binding S. 329; Dalcke S. 163; Merkel a. a. O. S. 840, GA. XVI S. 24f.; Olshausen zu § 292 S. 1226 unter 2; Hälschner S. 340 („Die Voraussetzung des Vergehens und das Objekt des strafbaren Angriffs ist das Jagdrecht"); Wagner zu § 292 unter 2 S. 102 („§ 292 bestraft den Eingriff in ein fremdes Jagdrecht"). — Jedoch mag das zum Teil darauf beruhen, daß die erwähnten Autoren weniger Gewicht auf die Scheidung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht legen und daher mit beiden Ausdrücken wechseln.

[2]) SJG. § 7; Pr. JPolG. § 4.

pächter oder angestellten Jäger zu Recht ausgeübt wird, ohne daß ein Jagdrecht überhaupt existiert.[1]) Das Jagdausübungsrecht ist also von dem ihm zugrunde liegenden Jagdrecht durch positivrechtliche Bestimmungen so stark abstrahiert, daß es sogar nach dem Erlöschen desselben ruhig bestehen bleibt, eine Erscheinung, die sich theoretisch kaum erklären läßt, vielmehr nur auf rein praktischen Erwägungen beruht. Andererseits spricht aber dieses Phänomen wohl auch für die strenge Scheidung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht, wie sie in den obigen Ausführungen durchzuführen versucht worden ist, indem sie die bis zu einem gewissen Grade bestehende Unabhängigkeit beider Rechte voneinander beweist.

Im übrigen ergibt es sich auch aus der ratio legis, daß nicht das Jagdrecht an sich, sondern nur das Jagdausübungsrecht das wesentliche Objekt der Wilderei sein kann; denn der Gesetzgeber kann und wird nur ein solches Recht durch Strafgesetze schützen, an dessen Schutz der Berechtigte ein vernünftiges Interesse hat. Gäbe es aber wirklich Fälle, in denen ein Jagdrecht existierte, ohne daß sein Inhaber oder ein Dritter auch zu seiner Ausübung befugt wäre, so wäre gar nicht abzusehen, warum ein solches rein theoretisches Recht, das zu realisieren kein Mensch imstande wäre, überhaupt geschützt werden sollte. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich aber auch, daß ein solches rechtlich absolut unrealisierbares Jagdrecht in praxi überhaupt nie vorkommen kann, und zwar aus folgenden Gründen:

Die beiden einzigen Fälle, wo es zunächst so aussieht, als bestände tatsächlich nur ein Jagdrecht, aber kein Jagdausübungsrecht, sind der des enklavierten Grundstücks und der des bleibend und vollständig eingefriedigten Grundstücks, der letztere wenigstens nach sächsischem Recht.[2]) Was zunächst die enklavierten Grundstücke anlangt, so werden sie nämlich nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk geschlagen,[3]) so daß zunächst allerdings, wenn sie zur selbständigen Jagdausübung nicht groß genug sind, weder der Jagdherr noch die politische Gemeinde bezw. Jagdgenossenschaft das Jagdausübungsrecht hat. Nach preußischem Recht ist es aber hier auf den ersten Blick klar, daß es ganz in den freien Willen des Jagdherrn gelegt ist, jeden Augenblick sein Jagdrecht zu realisieren: Er braucht nämlich bloß dem Eigentümer des enklavierenden Waldes die Erpachtung der Jagd auf der Enklave anzubieten; nimmt dieser

---

[1]) Wohl zu Unrecht behauptet daher Fromm in GA. XLVI S. 108, daß auf Gebieten, wo es kein Jagdrecht gebe, überhaupt niemand jagen dürfe.

[2]) Nach preußischem Recht (Pr. JPolG. § 2) scheidet dieser Fall ohne weiteres aus, weil dort ein solcher Grundeigentümer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugt ist.

[3]) SJG. § 10 Abs. 1; Pr. JPol.G. § 7 Abs. 1.

dann das Anerbieten an, so realisiert sich das Jagdrecht in seiner Hand, wenn nicht, in der Hand des Grundeigentümers selbst.[1]) Bietet allerdings der Eigentümer der Enklave dem Eigentümer des enklavierenden Waldes die Jagd nicht an, so muß er die Jagd ruhen lassen.[2]) Ganz ähnlich nach sächsischem Rechte, nur daß hier bei Weigerung des enklavierenden Grundeigentümers, die ihm gegen eine bestimmte Summe angebotene Jagdpacht auf der Enklave anzunehmen, zunächst durch die Amtshauptmannschaft eine angemessene Entschädigung festzusetzen ist.[3]) Weigert sich dann der enklavierende Grundeigentümer nochmals, diese Summe zu bezahlen, so wird die Jagd auf der Enklave durch Hinzuschlagung zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder durch Konstituierung eines selbständigen Jagdbezirkes realisiert.[4]) Nur wenn der enklavierte Grundeigentümer selbst mit dieser obrigkeitlich festgesetzten Entschädigung nicht zufrieden ist, muß auch er die Jagd ruhen lassen.[5]) Aber auch im Falle des dauernd und vollständig eingefriedigtem Grundstücks nach sächsischem Recht ist der Grundeigentümer nicht ohne weiteres genötigt, die Jagd vollständig unausgenutzt zu lassen. Denn wenn das Gesetz sagt, daß ein solches Grundstück „der Notwendigkeit des Anschlusses an einen Jagdbezirk überhoben sei",[6]) so folgt daraus wohl per argumentum e contrario, daß er andererseits aber auch jederzeit die Möglichkeit hat, diesen Anschluß herstellen zu lassen und dadurch seine Jagd wieder zu realisieren; nur wenn er dazu keine Lust hat, muß er die Jagd ruhen lassen, wenn sein Grundstück nicht zur selbständigen Jagdausübung groß genug ist und auch nicht einen förmlichen Wildgarten oder eine Fasanerie darstellt.[7])

In allen diesen Fällen ist es also ganz freier Entschluß des Grundeigentümers, wenn er die Jagd ruhen läßt, während er es andererseits vollständig in der Hand hat, jederzeit die Jagd in seiner eigenen Hand oder in der eines dritten Rechtssubjekts sofort zu realisieren. Die Jagdgesetze selbst also perhorreszieren selbst nach Kräften das Vorkommen eines toten, keiner Ausübung fähigen Jagdrechts; natürlich können sie es aber nicht hindern, wenn der Jagdberechtigte selbst sein Recht ungenutzt liegen lassen will: Rechtswohltaten werden nicht aufgezwungen! Es ist aber wohl nicht zu leugnen, daß in der Möglichkeit, ein Jagdrecht jederzeit nach freiem Belieben nutzbar zu machen oder nicht, nicht bloß ein theoretisches,

---

[1]) Pr. JPol.G. § 7 Abs. 4.
[2]) Pr. JPolG. § 7 Abs. 2.
[3]) SJG. § 10 Abs. 2—4.
[4]) SJG. § 10 Abs. 5.
[5]) SJG. § 10 Abs. 5.
[6]) SJG. § 11 Abs. 1.
[7]) SJG. § 11 Abs. 2.

totes Jagdrecht, sondern ein praktisches, lebensfähiges Jagdausübungsrecht liegt. Die Verhältnisse liegen also hier ganz genau so als in dem Fall, wo die Jagdgenossenschaft beschließt, die Jagd ruhen zu lassen[1]: In allen drei Fällen ist es in letzter Linie doch der freie Wille eines Rechtssubjekts und nicht das Gesetz, das die Jagd ruhen läßt.[2] Der Wilderer verletzt also auch dann, wenn der Eigentümer des enklavierten Grundstücks oder nach sächsischem Rechte der des dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücks von seiner Befugnis, die Jagd realisierbar zu machen, keinen Gebrauch macht, neben dem toten Jagdrecht auch noch dessen Recht, nach eigener Wahl die Jagd direkt oder indirekt für sich nutzbar zu machen oder brach liegen zu lassen, also zweifellos ein gewisses Jagdausübungsrecht. Da die eben erwähnten Fälle aber die einzigen sind, in denen überhaupt die Existenz eines bloßen Jagdrechts ohne ein entsprechendes Jagdausübungsrecht denkbar wäre, so ist damit wohl der Beweis geliefert, daß es tatsächlich überhaupt kein unrealisierbares Jagdrecht gibt, sondern jede Wilderei auch ein Jagdausübungsrecht verletzt, und dessen Verletzung ihr erst ihren spezifischen Charakter gibt.

In der Literatur ist die Scheidung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht nicht überall gleichmäßig und konsequent durchgeführt. v. Brünneck spricht zwar ausdrücklich von einer „so durchgeführten Unterscheidung zwischen Jagdrecht und Recht der Jagdausübung“,[3] weicht aber dann insofern von dem oben Ausgeführten ab, als er darauf, welches von den beiden Rechten als Objekt der Wilderei zu denken ist, nicht eingeht und vielmehr das Jagdrecht selbst für das wesentliche Objekt zu erklären scheint. Im übrigen ist ihm wohl auch darin nicht beizustimmen, wenn er das Jagdrecht als ein „auf das Wild und seine Okkupation unmittelbar gerichtetes“, dagegen das Recht der Jagdausübung, soweit es vom Grundeigentum losgelöst ist, als ein „bloß persönliches“ Recht bezeichnet.[4] Das Jagdrecht ist ja allerdings ein absolutes, jede in seinen Rahmen fallende Einwirkung eines Dritten auf das Wild ausschließendes Recht; ebenso sicher ist aber auch das Jagdausübungsrecht, soweit es überhaupt unabhängig vom Jagdrecht vorkommt, kein bloß persön-

---

[1]) SJG. § 18 unter a; Pr. JPolG. § 10 unter a.

[2]) Dalcke (S. 163 unter 1) will die Fälle offenbar theoretisch verschieden behandeln. Jedenfalls ist es aber nicht richtig, wenn er von dem Fall spricht, daß der Grundeigentümer „nur verpflichtet“ sei, die Jagd aus gewissen Gründen ruhen zu lassen; denn tatsächlich ist er dazu wohl nie ohne weiteres verpflichtet.

[3]) v. Brünneck im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 S. 1311 Spalte 1.

[4]) v. Brünneck a. a. O. S. 1312 Spalte 1.

liches, sondern ebenfalls ein absolutes Recht. Denn der Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks z. B. kann nicht nur von den „beteiligten Grundeigentümern verlangen, daß sie ihm das Jagen und Okkupieren des Wildes auf ihren Liegenschaften gestatten“,[1]) — ein solches Jagd- und Okkupationsrecht haben diese ja selbst nicht und können es daher auch nicht erlaubnisweise auf einen Dritten übertragen — sondern er schließt vielmehr kraft des ihm von der Jagdgenossenschaft übertragenen Jagdausübungsrechtes jeden Dritten, auch die eigentlichen Inhaber des Jagdrechts, von der Jagdausübung aus.[2])

Dalcke spricht zwar einmal von dem dem Grundeigentümer als solchem unzweifelhaft zustehenden Jagdrecht im Gegensatz zu dem „aus dem Eigentumsrecht nicht zugleich folgenden, vielmehr noch an bestimmte andere Voraussetzungen und Bedingungen geknüpften“ Recht zur eigenen Ausübung der Jagd.[3]) Dagegen vermengt er die beiden Begriffe wieder miteinander, indem er dann später sagt: „Jeder, der Inhaber eines Jagdrechts ist, kann auch frei über dasselbe verfügen und also entweder die Jagd selbst ausüben oder dieselbe an einen anderen verpachten.“[4]) Da es aber selbstverständlich ist, daß der Jagdberechtigte auf dem zur eigenen Jagdausübung nicht berechtigenden und daher zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstück die Jagd weder selbst ausüben noch verpachten kann, so kann der Verfasser bei diesem Satze natürlich nicht den Inhaber eines bloßen Jagdrechts, sondern nur den eines wirklichen Jagdausübungsrechts gemeint haben.

Ebensowenig unterscheidet Wagner die beiden Begriffe, wenn er sagt: „Das unbefugte Jagen des Grundeigentümers auf einem Terrain, auf welchem die Jagd gesetzlich ruhen muß, ist somit nicht als Jagdvergehen aus § 292 RStGB., sondern aus § 17 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes zu strafen, weil das Jagdrecht eines anderen durch die Tat nicht beeinträchtigt wird.“[5]) Meinte Wagner hier wirklich das Jagdrecht im eigentlichen Sinn, so würde der Satz weiter nichts besagen, als daß der Grundeigentümer, der ja als solcher das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden hat, natürlich durch das Jagen auf seinem eigenen Gebiet auch ein fremdes Jagdrecht nicht verletzen kann, da ein solches gar nicht existiert; eine solche

---

[1]) Derselbe a. a. O.

[2]) In demselben Sinne wohl auch Janus S. 69: „Man muß daher annehmen, daß der Gesetzgeber dem Jagdausübungsrecht die gleiche Wirkung wie dem Jagdrecht zusprechen wollte, also Ausschluß aller außer dem Jagdausübungsberechtigten, somit auch des prinzipiell Jagdberechtigten.“

[3]) Dalcke S. 14 § 3.

[4]) Derselbe S. 38 § 5 unter I.

[5]) Wagner zu § 292 unter 2 S. 102; dieselbe ungenaue Terminologie übrigens RGSt. VIII S. 402 ff. (26. 6. 1883).

Binsenwahrheit hat aber Wagner dadurch sicher nicht zum Ausdruck bringen wollen. Er will offenbar vielmehr sagen, daß auf einem Grundstück, auf dem die Jagd ruht, also zum mindesten ein fremdes Jagdausübungsrecht nicht existiert, der Grundeigentümer durch Jagen eine Wilderei nicht begehen kann, da er eben ein fremdes Jagdausübungsrecht nicht verletzt. Also auch Wagner vertauscht hier die Begriffe „Jagdrecht" und „Jagdausübungsrecht" miteinander.

Wenn nun nach dem Vorausgegangenen anzunehmen ist, daß das Recht der Jagdausübung, dieser praktische Ausfluß des im übrigen rein theoretischen Jagdrechts, das charakteristische Objekt der Wilderei darstellt, so bleibt immer noch die Frage offen, ob dieses Recht in seinem ganzen Umfang Objekt des Verbrechens des § 292 sein kann. Zivilistisch ist allerdings das Jagdrecht, wie oben auszuführen versucht worden ist, das ausschließliche Recht bezüglich des Wildstandes eines bestimmten Reviers, soweit mit Rücksicht auf die Herrenlosigkeit des Wildes ein solches überhaupt existieren kann. Daraus folgt, daß auch das Jagdausübungsrecht als die gewissermaßen physiologische Seite des Jagdrechts das ausschließliche Recht zu jeder überhaupt denkbaren Einwirkung auf den Wildstand sein muß; es umfaßt also auch das ausschließliche Recht, das Wild zu hegen und zu halten.[1]) In demselben Augenblick ist aber auch klar, daß gerade diese letztere Seite des Jagdausübungsrechts nicht Objekt der Wilderei sein kann; denn wenn z. B. jemand das Wild ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten füttert — doch zweifellos eine „Hegungshandlung" —, so nimmt er zwar eine Handlung vor, die unter ein fremdes ausschließliches Recht der Jagdausübung fällt, „verletzt" aber doch keineswegs irgend welches berechtigtes fremdes Interesse, das zu schützen der Gesetzgeber irgend welchen Grund hätte, wenigstens strafrechtlich nicht; zivilistisch ist ja dieses Jagdausübungsrecht, wenigstens insoweit es mit dem Eigentum zusammenfällt, durch die Besitz- und Eigentumsklagen[2]) mehr als zur Genüge geschützt.[3]) Schon deshalb fordert also die ratio legis, den Schutz des § 292 auf diese Seite des Jagdausübungsrechts nicht auszudehnen. Es bleibt also als Objekt der Wilderei das Jagdausübungsrecht nur insoweit übrig, als es sich in schädigenden Einwirkungen auf den Wildstand betätigt.[4]) In diesem Umfange ist das Recht der Jagdausübung aber auch ausnahmslos in jeder Erscheinungsform taugliches

---

[1]) Ziebarth § 71 S. 291; Janus § 6 S. 49 und 50.
[2]) BGB. §§ 862, 1004.
[3]) Janus S. 50.
[4]) Ziebarth S. 386.

Objekt der Wilderei; denn nach dem unzweideutigen Wortlaut des § 292 begeht Wilderei derjenige, der an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, d. h. eine — wie eben erwähnt, natürlich nur schädigende — Handlung vornimmt, die unter das ausschließliche Jagdausübungsrecht eines anderen fällt, den entsprechenden dolus selbstverständlich vorausgesetzt. Diese Meinung ist, wie im folgenden Paragraphen zu erörtern sein wird, keineswegs unbestritten, sondern sie wird sogar von der weitaus herrschenden Lehre verworfen. Ja man könnte sogar direkt aus dem Gesetz unter Heranziehung des § 293 StGB. zu einer engeren Auslegung des Begriffes „Ausübung der Jagd" — wenigstens im kriminellen Sinn — und damit auch zu dem Resultat kommen, das Jagdausübungsrecht nur in beschränkterem Umfang als durch den § 292 geschützt zu bezeichnen, indem man vielleicht folgendermaßen argumentierte: der § 293 stelle nur besonders qualifizierte Fälle des § 292 unter geschärfte Strafe, nämlich die Fälle, wo „dem Wilde nicht mit Schießgewehr und Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder das Vergehen zur Nachtzeit . . . begangen werde." Aus dem Gegensatze „Nachstellen mit Schießgewehr oder Hunden" und „Nachstellen mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen" ergebe sich aber, daß der Begriff „die Jagd Ausüben" in § 292 durch den Begriff „dem Wilde Nachstellen" in § 293 erläutert und mit diesem identisch sei, und daher das zivile Recht der Jagdausübung kriminell nur insoweit geschützt sein könne, als es sich als ein „dem Wilde Nachstellen" qualifiziere.

Diese Beweisführung wäre aber nur dann zwingend, wenn in der zweiten Hälfte des § 293 „wenn das Vergehen zur Nachtzeit . . . begangen wird" das Wort „Vergehen" nur mit Beziehung auf das „Nachstellen" in der ersten Hälfte des Satzes gebraucht wäre; dann wäre allerdings klar, daß der § 293 nur von einer qualifizierten Form des „Ausübens der Jagd" im ausschließlichen Sinne von „dem Wilde Nachstellen" spräche, und damit diese Ansicht von dem nur beschränkten kriminellen Schutze des Jagdausübungsrechts schlüssig begründet. Es liegt aber keineswegs eine zwingende Notwendigkeit für diese enge Verbindung der beiden Satzhälften des § 293 vor, sondern man kann mindestens mit derselben Berechtigung das Wort „Vergehen" in § 293 nicht bloß auf das kurz vorher erwähnte „dem Wilde Nachstellen", sondern auf das Vergehen der unberechtigten Jagdausübung in § 292 ganz allgemein beziehen. Dann qualifiziert aber der § 293 nicht nur besondere Fälle des „dem Wilde Nachstellen", sondern gewisse Fälle der unberechtigten Jagdausübung überhaupt und kann damit zu einer einschränkenden Auslegung des Begriffs der unberechtigten Jagdausübung nicht verwendet werden. Man wird sich im übrigen wohl dieser letzteren Ansicht um so eher an-

schließen können, als die oben erwähnte engere, durch die Fassung des Gesetzes aber nicht unbedingt gebotene Auslegung zu teilweise geradezu unerträglichen Konsequenzen führt, wie im folgenden zu erörtern sein wird. In nochmaliger Zusammenfassung der obigen Ausführungen ist also zu sagen: Objekt der Wilderei ist nicht das Jagdrecht als ausschließliches Okkupationsrecht, sondern das ausschließliche Jagdausübungsrecht im Sinne der ausschließlichen Befugnis, Einwirkungen auf den Wildstand eines bestimmten Reviers auszuüben, die eine Verminderung oder Schädigung des Wildstandes bedeuten oder wenigstens unter normalen Umständen geeignet sind, diese Resultate herbeizuführen.[1])

Wenn im obigen das fremde subjektive Recht, das der Wilderer verletzt, also gewissermaßen das indirekte Objekt der Wilderei definiert worden ist, so erübrigt es sich in diesem Kapitel noch zu bestimmen, gegen welches Objekt die verbrecherische Handlung des § 292 direkt gerichtet ist. Es können dies logischerweise nur diejenigen Arten von Tieren sein, auf die sich das Recht der Jagdausübung in dem bestimmten Umfange erstreckt. Dieses Recht als bloßer praktischer Ausfluß des Jagdrechts muß sich aber notwendig auf diejenigen Tierarten beschränken, die Gegenstand dieses Jagdrechtes sind.[2]) Welche dies sind, darüber entscheiden die Landesgesetze, so daß diese also in gewissem Sinne ergänzend in den Tatbestand des § 292 eingreifen. Das Landrecht gibt in dieser Hinsicht eine ziemlich reiche Kasuistik[3]) (in Preußen gelten sogar noch vielfach Sonderbestimmungen für die einzelnen Provinzen;[4]) fehlt es an solchen oder wollen sie offenbar nicht erschöpfend sein, so gilt subsidiär der Satz des allgemeinen Landrechts, daß „wilde vierfüßige Tiere und wildes Geflügel zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit gehören, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen“).[5]) Sich hier auf irgend welche Aufzählung einzulassen, würde viel zu weit führen; es genügt, ganz allgemein als Objekt der Wilderei die sogen. jagdbaren Tiere, das „Wild“ zu bezeichnen, und sich im übrigen damit zu begnügen, daß sich die genauere Bestimmung dieses Begriffs aus den Landesgesetzen ergibt. Unbedingt ist natürlich festzuhalten, daß ein einzelnes Stück Wild Objekt des Jagdrechts

---

[1]) Ähnlich Frank S. 411 unter 4, der als notwendiges Kriterium der Wilderei eine Gefährdung des Wildstandes bezeichnet, womit er allerdings wohl etwas zu weit geht.

[2]) In demselben Sinne wohl die Bemerkung bei Janus S. 69: „Man muß daher annehmen, daß der Gesetzgeber dem Jagdausübungsrecht die gleiche Wirkung wie dem Jagdrecht zusprechen wollte . . .“

[3]) SJG. §. 1 Abs. 2 u. 3.

[4]) s. darüber bei Dalcke § 11 S. 84f.

[5]) ALR. II, 16 § 32; Dalcke S. 85; Wagner S. 1; Janus S. 1.

und damit auch des Jagdausübungsrechts und der Wilderei nu so lange sein kann, als es noch herrenlos ist.[1]) An einem Exemplar einer jagdbaren Tierart, an dem der Akt der Okkupation bereits vollzogen, das also z. B. in einem Wildpark eingeschlossen ist, gibt es nur Diebstahl, Unterschlagung oder Sachbeschädigung aber keine Wilderei.

Zweifelhaft kann man nur sein, ob nur das Wild in lebendem Zustande, oder ob auch das sogen. Fallwild Objekt der Wilderei sein kann. Schon die Lösung der zivilistischen Frage, ob das Fallwild Gegenstand des Jagdrechts ist, bereitet Schwierigkeiten. Das sächsische Recht hilft ja über diese Schwierigkeit hinweg, indem es mit klaren Worten die Befugnis, verendetes Wild innerhalb der Wildbahn sich anzueignen, für Ausfluß der ausschließlichen Jagdberechtigung erklärt,[2]) während das gemeine preußische Recht diesen Punkt mit Stillschweigen übergeht und auch die Provinzialrechte in dieser Hinsicht versagen. Ausgehend von der oben entwickelten Ansicht, daß das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis zu jeder bei seiner Herrenlosigkeit — und auch das Fallwild ist ja zunächst noch herrenlos[3]) — überhaupt denkbaren Einwirkung auf das Wild darstellt, muß man jedoch zweifellos, selbst nach preußischem Recht, auch die Aneignung von Fallwild für ein ausschließliches Recht des Jagdausübungsberechtigten erklären.[4]) Daraus ergibt sich allerdings nicht ohne weiteres, daß das Fallwild nun auch taugliches Objekt der Wilderei sein müßte, besonders deshalb nicht, weil auf den ersten Blick die Okkupation von bereits verendetem Wild kaum als „Ausübung der Jagd" erscheint. Wenn aber bisher das Jagdausübungsrecht in dem oben bestimmten, denkbar weitem Umfange als Objekt der Wilderei bezeichnet worden ist und unter dieses Jagdausübungsrecht auch die Okkupation von bereits verendetem Wild fällt, so fordert die Konsequenz, nun auch das Fallwild als taugliches Objekt der Wilderei zu bezeichnen; das entspricht auch der herrschenden Meinung, insbesondere auch der Judikatur des Reichsgerichts.[5]) Den

---

[1]) Binding S. 328; Dalcke S. 167; Merkel bei v. Holtzendorff III S. 840; Wagner S. 96 u. a.

[2]) SJG. § 1 Abs. 3.

[3]) Kaum zutreffend Roth a. a. O., der ein verendetes Stück Wild, da es seinen Standort nicht mehr verlassen könne, für Eigentum des Jagdherrn erklärt; gegen ihn, wenigstens in der Theorie, GA. 16 S. 38; ebenso dagegen auch im praktischen Resultat Obertribunal v. 25. 2. 1853 entsprechend der Nichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwaltes (GA. I S. 260).

[4]) So auch für das preußische Recht Wagner S. 104 in Billigung von RGSt. vom 13. 1. 1881 (III 226) und Ziebarth Teil 2 § 71.

[5]) RGSt. vom 13. 1. 1881 (III 226); ebenso Olshausen S. 1228; v. Schwarze S. 718; Hälschner S. 340; Merkel in v. H. III S. 840; ähnlich Binding, der nur bei ausdrücklicher Bestimmung der Landesgesetze das Fallwild für dem Jagdrecht entzogen hält (S. 327 unter VI, 5).

entgegengesetzten Standpunkt vertritt nur Dalcke, indem er behauptet, der § 292 setze ein „Jagen“ voraus, und ein bereits verendetes Stück Wild könne man eben nicht mehr „jagen“;[1]) er legt also den Nachdruck wohl fälschlicherweise auf den dunklen und schwer auszulegenden Begriff des „Jagens“, anstatt seine Auslegung auf den nach der ratio legis schutzbedürftigen Umfang des Jagdausübungsrechts zu basieren.

Endlich ist bezüglich der abgeworfenen Geweihe noch festzustellen, daß sie, wie oben festgestellt, theoretisch als selbständige Sachen zu gelten haben und daher auch zunächst nicht mehr Objekt des Jagdausübungsrechtes als eines speziell nur der merkwürdigen Natur des Wildes wegen geschaffenen Rechtsinstitutes sein können. Fehlt es also, wie in Preußen, an einer positiven Gesetzesbestimmung, die die Aneignung solcher Geweihe ausdrücklich für ausschließliches Recht des Jagdherrn erklärt, so kann eine abgeworfene Hirschstange auch nicht Objekt der Wilderei sein.[2]) Wo dagegen, wie in Sachsen,[3]) die Aneignung abgeworfener Hirschstangen positiv in den Rahmen des Jagd- und damit auch des Jagdausübungsrechtes fällt, da muß eine solche Sache zweifellos auch taugliches Objekt der Wilderei sein.

§ 5.

Die verbrecherische Handlung als solche.

Der Tatbestand des § 292 stellt sich dar als eine Ausübung der Jagd an Orten, an denen der Täter zu jagen nicht berechtigt ist. Den Kernpunkt und die Basis bei der Erörterung dieses Tatbestandes muß natürlich die Auslegung des kriminellen Begriffes der Jagdausübung bilden. Aber gerade dieser Begriff ist es, der bei der Interpretation des § 292 die meisten Schwierigkeiten bereitet und zu den divergierendsten Meinungen Anlaß gegeben hat. Mit einer bloßen Auslegung dieses Ausdrucks nach seinem wörtlichen, vielleicht auch allgemein üblichen Sinne läßt sich hier sehr wenig erreichen. Andererseits erschiene es vielleicht am naheliegendsten, den kriminellen Begriff der Jagdausübung als mit dem zivilistischen identisch zu bezeichnen; aber auch dadurch würde man zu einem Resultat kommen, das über den Zweck des § 292 weit hinausgehen würde. Es bleibt vielmehr als einzig möglicher Weg, dem Willen des Gesetzes einiger-

[1]) Dalcke S. 171 i. V. mit 173.
[2]) Binding S. 327 unter VI, 5; Urteil des Obertribunals vom 17. 6. 1875 in GA. 23 S. 440; Wagner S. 125, 126.
[3]) S. JG. § 1 Abs. 3; Lotze S. 26.

maßen nahezukommen, nur der, das Zweckmoment, die ratio legis zur Basis der Auslegung zu machen. Der Zweck des § 292 ist nun unzweifelhaft der, das ausschließliche Jagdausübungsrecht eines Rechtssubjekts vor widerrechtlichen Angriffen zu schützen, aber wiederum zu schützen nur insoweit, als dieses Recht ein berechtigtes Interesse an der ausschließlichen Vornahme gewisser Einwirkungen auf den Wildstand darstellt. Unvernünftige Interessen des Jagdausübungsberechtigten, also etwa ein Interesse, nun auch ganz ausschließlich zu für den Wildstand nur rein vorteilhaften Handlungen berechtigt zu sein, zu schützen, hat das Gesetz keinen Grund; unter diese letztere Kategorie fällt das Hegerecht bezüglich des Wildstandes. Nun ist ja natürlich für jede Auslegung, sei es nun nach der ratio legis oder nach irgend einem anderen Gesichtspunkte, nur insoweit Raum, als der zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzes überhaupt noch verschiedene Auffassungen zuläßt. Gerade daraus ergibt sich aber, daß hier, wo dieser Gesetzeswille in einer keineswegs klaren und unzweideutigen Form zum Ausdruck gelangt ist, zunächst der wichtigste Auslegungsfaktor, das Zweckmoment, in Aktion zu treten hat, und zwar so lange, als er nicht in Widerspruch zum unzweideutig erklärten Gesetzeswillen tritt. Wenn also im gegebenen Falle eine vernünftige Auslegung fordert, derartige nur zur Förderung des Wildstandes bestimmte und dienende Handlungen eines Nichtberechtigten unbedingt vom Tatbestand des § 292 auszuschließen, so macht der weitere Umstand, daß nach der Fassung des Gesetzes nicht die geringste Notwendigkeit vorliegt, derartige Handlungen für unberechtigte Jagdausübung zu erklären, sondern daß man vielmehr nach dem gemeinen Sprachgebrauch kaum daran denken würde, das Füttern des Wildes z. B. als „Ausübung der Jagd“ zu bezeichnen, diese der ratio legis allein entsprechende Auslegung geradezu zur Pflicht. Es können also als Ausübung der Jagd im kriminellen Sinne nur solche Handlungen in Betracht kommen, die normalerweise geeignet sind, eine schädliche Einwirkung auf den Wildstand auszuüben und dies auch bezwecken. Insoweit herrscht auch in der Literatur unbedingtes Einverständnis, allerdings wohl hauptsächlich deshalb, weil fast alle Schriftsteller mit ganz wenigen Ausnahmen[1]) auch den zivilistischen Inhalt des Jagdrechts in einem ausschließlichen Okkupationsrecht erschöpft sehen[2]) und die positive, auf die Erhaltung und Hegung des Wildstandes gerichtete Seite zu-

[1]) Ziebarth S. 291; Janus S. 49, 50; wohl in ähnlichem Sinne auch v. Brünneck a. a. O. S. 1304.

[2]) Binding S. 323; Merkel in GA. III S. 839; Lotze S. 24; Dalcke S. 8; Hälschner S. 340; Wagner S. 1; Olshausen S. 1226; ebenso auch die Judikatur: RGSt. VI, 375 (vom 10. 6. 1882), V, 85 (vom 1. 10. 1881).

meist ignorieren. Aber auch Ziebarth, für den zufolge seiner weiteren Auffassung des zivilen Jagdrechts diese einschränkende Auslegung des kriminellen Begriffs der Jagdausübung eigentlich überhaupt nur in Frage kommen kann, hält sie für zutreffend, indem er sagt: „Der zivilistische Inhalt des Jagdrechts ist weiter als der strafrechtliche Begriff ‚Jagd ausüben'."

Ebenso ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft unbestritten, daß der kriminelle Begriff der Jagdausübung nicht nur die Handlungen umfaßt, die eine echt waidmännische, von einem ordentlichen Jäger vernünftigerweise geübte Tätigkeit darstellen.[1]) Das ergibt sich auch unzweifelhaft aus der qualifizierenden Strafbestimmung des § 293. Mit Schlingen z. B. wird kein wirklicher Jäger dem Wilde nachstellen, so daß bereits eine derartige Handlung nicht mehr als eine waidmännische bezeichnet werden kann; wenn aber das Gesetz selbst auch sie mit klaren Worten als Jagdausübung bezeichnet, so ist natürlich einer solchen engen Auslegung ohne weiteres jeder Boden entzogen. Von hier ab gehen aber dafür die Meinungen um so mehr auseinander.

Als herrschende Meinung ist diejenige zu bezeichnen, die unter Ausübung der Jagd im Sinne des § 292 jede auf Besitzergreifung am Wilde oder wenigstens auf „Erlegung" des Wildes berechnete Tätigkeit, aber auch nur diese versteht.[2]) Dieselbe Ansicht vertritt wohl auch Olshausen, indem er sagt: „Jagen ist die Vornahme der dem Jagdberechtigten in bezug auf die Aneignung des Wildes zustehenden Jagdbefugnisse."[3]) Nach dieser den Schwerpunkt auf die Okkupation legenden Definition könnte es allerdings scheinen, als ob Olshausen alle Erlegungshandlungen ohne Besitzergreifungsabsicht, also z. B. das Schießen des nicht jagdausübungsberechtigten Grundeigentümers auf ein Stück Wild bloß zur Abwehr von Wildschaden, nicht für Wilderei erklären wolle. Es ist jedoch anzunehmen, daß er, wenn er diese Konsequenz hätte ziehen wollen, dies ausdrücklich getan und an einem Beispiel belegt hätte. Da er dies aber nicht getan hat, so darf man wohl behaupten, daß die Definition nur durch ihre Kürze unbeabsichtigter Weise etwas zu eng geworden und anstatt des Wortes „Okkupation" wohl „Erlegung" zu supponieren

---

[1]) Binding S. 329; Olshausen S. 1226 unter 4; v. Liszt S. 454.

[2]) Binding S. 329; Dalcke S. 166; Hälschner S. 340; v. Schwarze S. 718; Wagner S. 103; v. Liszt S. 454.

[3]) Olshausen S. 1226 unter 4; ebenso wohl in der Fassung etwas zu eng Merkel in v. Holtzendorff III S. 840: „Zur Ausübung der Jagd gehört jede Handlung, welche unmittelbar zur Besitzergreifung am Wilde zu führen bestimmt ist"; denn Merkel will wohl kaum die Absicht der Besitzergreifung für ein essentiale des Wildereivorsatzes erklären.

ist, so daß Olshausen wohl ebenfalls mit der herrschenden Lehre übereinstimmt.[1])

Unklar ist zunächst bei dieser herrschenden Auslegung die Definition des Begriffs „Erlegen"; der gemeine Sprachgebrauch verbindet wohl wenigstens kaum ohne weiteres eine scharf begrenzte, juristisch brauchbare Vorstellung mit diesem Begriff. Sicher ist dabei nur, daß der Begriff des „Erlegens" mit „Töten" nicht identisch sein kann, und zwar ergibt sich das aus folgendem: Binding — übrigens der einzige von den genannten Vertretern der herrschenden Meinung, aus dessen Ausführungen sich eine scharfe Definition des Begriffs „Erlegen" überhaupt ergibt — bezeichnet als „Jagen" ausdrücklich auch jede Erlegungshandlung, einerlei, ob mit oder ohne Besitzergreifungsabsicht.[2]) Weiter aber sagt er: „Dagegen stellt die Vergiftung oder das Ersäufen eines fremden Wildstandes kein Jagen dar",[3]) wobei natürlich das Fehlen jeder Besitzergreifungsabsicht vorausgesetzt ist. Wenn also jemand, und zwar ohne die Absicht, von dem Wilde nachher Besitz zu ergreifen, wohl durch „Erlegen", nicht aber durch das bloße Töten des Wildes das Verbrechen der Wilderei begehen kann oder vielmehr nach Binding begehen soll, so folgt daraus mit Evidenz ein begrifflicher Unterschied zwischen diesen beiden Handlungen. Worin das Wesentliche einer Erlegung gegenüber einem bloßen Töten besteht, das ergibt sich aus den Bindingschen Ausführungen über den Begriff „Jagen". Er erklärt nämlich für „Jagen" im ursprünglichen Sinne nur das „Nachstellen behufs Erlegung und Besitzergreifung", während der Begriff sich dagegen heute erweitert habe, da „das Okkupationsrecht den Nachdruck auf die Besitzergreifung legen mußte".[4]) Das Erlegen ist also nach Binding gewissermaßen nur eine Vorbereitungshandlung für die Besitzergreifung, die diese erst ermöglichen soll. Und das trifft wohl auch den begrifflichen Inhalt dieses Wortes: Erlegen ist eine ganz bestimmte Form der Tötung des Wildes, nämlich eine solche, die denjenigen, der das Stück Wild getötet hat, nun auch in die Lage setzt, sofort oder wenigstens, sobald es ihm beliebt, Besitz von demselben zu ergreifen; es bildet also nur eine Vorstufe der Besitzergreifung. Diese Vorstufe ist aber gegenüber der Besitzergreifung in so hohem Maße eine selbständige Handlung, daß es sogar Fälle geben kann, in denen der Erlegende irgendwelche Besitz-

---

[1]) Das ergibt sich wohl auch daraus, daß Olshausen S. 1231 unter 11 die Entsch. in RGSt. 14 S. 419 billigt.

[2]) Binding S. 329 unter b γ.

[3]) Ders. a. a. O.; ebenso wohl v. Schwarze S. 718; Hälschner S. 340; anders dagegen die Judikatur (RGSt. 14 S. 419) und in Billigung derselben Olshausen S. 1134; Dalcke S. 167.

[4]) Binding S. 329 unter b.

ergreifungsabsicht gar nicht hat. Nehmen wir z. B. an, daß jemand auf einen Hasen schießt, der in seinem Garten Schaden anrichtet, und zwar zum mindesten mit dem dolus eventualis, ihn tötlich zu treffen, nicht aber, sich in seinen Besitz zu setzen, so ist das keine reine Tötungs-, sondern zugleich auch eine Erlegungshandlung, weil der Betreffende den Hasen mindestens event. bewußter- oder gewolltermaßen so zur Strecke bringen will, daß er tot zusammenbricht in einer Entfernung, in der er ihn jederzeit okkupieren könnte, wenn er dies wollte. Das wesentliche der Erlegung gegenüber der bloßen Tötung ist also nicht, daß der Erlegende wirklich die Absicht hatte, die Früchte seiner Handlung zu ziehen, d. h. das erlegte Wild in seinen Besitz zu nehmen, sondern daß die Handlung beabsichtigterweise das erlegte Tier seiner Herrschaftssphäre so nahe bringt, daß er seine Okkupation jederzeit vollziehen könnte. Im Falle der bloßen Tötung des Wildes kann dagegen jede Möglichkeit einer späteren Besitzergreifung für den Tötenden bewußtermaßen von Anfang an ausgeschlossen sein. Wer daher aus Bosheit auf fremdem Jagdgrund Gift streut bloß in der Absicht, den Wildstand zu zerstören, der begeht eine bloße Tötungs-, aber keine Erlegungshandlung, weil er das Wild ganz allgemein vernichten will, obwohl er von vornherein ganz genau weiß, daß das vergiftete Wild wahrscheinlich an ihm ganz unzugänglichen und zum mindesten unbekannten Stellen verenden wird, so daß jede Besitzergreifung für ihn ausgeschlossen ist.

Mit dieser eben versuchten Definition der Erlegung ist nun auch die von der herrschenden Meinung gegebene Auslegung des Begriffs der Jagdausübung im Sinne des § 292 eine ganz fest umgrenzte und klare: Sie legt das Schwergewicht auf das Moment der Besitzergreifung und geht nur noch einen kleinen Schritt weiter, indem sie auch die mit dieser Okkupation in unmittelbarem Konnex stehende Erlegung mit einschließt. Die herrschende Theorie muß ja auch zu dieser Auslegung kommen, gestützt auf ihre verhältnismäßig enge Auffassung des Jagdrechts als eines bloßen ausschließlichen Okkupationsrechtes;[1]) sie muß also alle Handlungen, die dieser Okkupation zu dienen bestimmt oder wenigstens zu dienen geeignet sind, kann aber auch nur diese als Jagdausübung bezeichnen, da „Jagen“ oder vielmehr unberechtigtes Jagen logischerweise nur das sein kann, was berechtigtermaßen nur der Jagdherr tun darf.[2])

Diese Theorie würde nun auch praktisch zu dem wünschenswerten Resultate führen, wenn der § 292 etwa so gefaßt wäre: „Wer ein fremdes Jagdrecht verletzt, wird . . .“ Dann würde auch

[1]) vgl. die unzweifelhafte Fassung bei Merkel S. 840: „Jagdrecht ist das ausschließliche Okkupationsrecht auf jagdbare Tiere.“

[2]) Ziebarth S. 386.

für diese Auslegung das Gesetz eine Handhabe bieten, ganz ausnahmslos jede Handlung, die — den nötigen dolus natürlich voraussetzt —. das ausschließliche Okkupationsrecht eines andern verletzt, als Wilderei zu bestrafen. Da aber nun das Gesetz nicht von einer Verletzung fremden Jagdrechts, sondern mehr positiv von einer unberechtigten Ausübung der Jagd spricht, so sieht sich diese Theorie zu der sehr unangenehmen Konsequenz genötigt, alle noch so dolos und mit einem für den Wildstand noch so schädlichen Erfolg vorgenommenen Handlungen, die weder eine Besitzergreifung noch eine Erlegung noch auch eine diese Akte bloß vorbereitende Tätigkeit darstellen, nicht als „Ausübung der Jagd" bezeichnen zu können, und sie daher, da die Anwendbarkeit des § 292 aus diesen Gründen und die eines anderen Strafgesetzes wegen der Herrenlosigkeit des Wildes ausgeschlossen ist, für straflos erklären zu müssen. Diese Meinung kann also das nach ihr mit der ausschließlichen Befugnis zum Erlegen und Okkupieren des Wildes erschöpfte Jagdrecht auch nur gegen Angriffe, die ein Erlegen oder Okkupieren zum mindesten herbeiführen sollen, die sich also als eine „Ausübung der Jagd" im Sinne dieser Autoren darstellen, nicht aber gegen andere vielleicht noch viel schädlichere, Angriffe schützen. Und gerade für die eklatantesten Fälle dieser Art, das Ausstreuen von Gift, sei es aus Bosheit, sei es um Wildschaden zu verhüten oder aus ähnlichen Motiven, Handlungen, die offenbar enormen Schaden anrichten können und vielleicht auch gar nicht allzu selten vorkommen, gibt es nach dieser Auslegung des § 292 kein Strafgesetz. Binding — übrigens neben v. Liszt[1]) der Einzige, der diese fatale Konsequenz auch mit klaren Worten zieht — sagt dies auch ausdrücklich: „Nicht jede vorsätzliche Verletzung fremden Jagdrechts, sondern nur die durch Jagdausübung begangen ist de lege lata straffällig."[2]) Weniger konsequent ist Olshausen, indem er zwar den Begriff „Jagen" in der oben erwähnten, mit der herrschenden Lehre offenbar übereinstimmenden Weise definiert, ja vielleicht, wie es nach dem Wortlaut seiner Definition scheinen könnte, sogar direkt eine Besitzergreifungshandlung fordert,[3]) trotzdem aber das Aufstellen von vergiftetem Köder in der Absicht, Wildschaden zu verhüten, unter dem § 292 subsumiert,[4]) obwohl hier nicht einmal von einer Erlegungs-, geschweige denn von einer Besitzergreifungshandlung die Rede sein kann. Offenbar tut er das, um im Einklang mit der Judikatur des Reichsgerichts[5]) eine bedenkliche Lücke im

[1]) v. Liszt S. 454 unter 2b.
[2]) Binding S. 329 unter bγ.
[3]) Olshausen S. 1226 unter 4.
[4]) Olshausen S. 1231 unter 11.
[5]) RGSt. XIV S. 419 (23. 9. 1886).

Gesetz auszufüllen, es fehlt aber dieser seiner dem praktischen Bedürfnis sehr wohl entsprechenden Entscheidung im Hinblick auf die von ihm selbst gegebene enge Definition des Begriffs der Jagdausübung an der nötigen theoretischen Basis.

Eine noch engere Auslegung des § 292 gibt Dalcke, indem er unter Ausübung der Jagd nur das Aufsuchen und Verfolgen in natürlicher Freiheit lebender und in niemandes Eigentum oder Gewahrsam befindlicher jagdbarer Tiere zum Zwecke des Einfangens oder Tötens.[1]) oder, wie er an einer anderen Stelle sagt, „das Aufsuchen, Verfolgen und resp. Erlegen ‚jagdbarer' wilder Tiere"[2]) versteht. Dalcke sieht also offenbar das Wesen des Jagens im Sinne des § 292 in einer dem wirklich vollzogenen oder wenigstens beabsichtigten Okkupationsakt vorausgehenden Bemühung, in „positiven Handlungen, nämlich dem Treffen bestimmter Anstalten auf seiten des Täters, welche auf das Aufsuchen resp. Verfolgen und Erlegen des Wildes gerichtet sind".[3]) Die Konsequenz ist für Dalcke durchaus folgerichtig die, daß er die Besitzergreifung an ganz zufällig aufgefundenem Fallwild mangels der nach seiner Ansicht erforderlichen aufsuchenden oder verfolgenden Tätigkeit des Okkupierenden nicht als „Jagen" im kriminellen Sinne bezeichnet.[4]) Wenn er aber dann ganz allgemein das Fallwild für ein untaugliches Objekt der Wilderei erklärt,[5]) also auch — was er zwar nicht ausdrücklich ausspricht, was jedoch nach seinen ganzen Ausführungen anzunehmen ist — in der Okkupation von nicht zufällig aufgefundenem, sondern in Okkupationsabsicht aufgesuchtem Fallwild kein „Jagen" erblickt, und das damit begründet, daß „von einer Jagd begriffsmäßig doch immer nur die Rede sein kann, wenn es sich um lebende Tiere handelt",[6]) so stützt sich diese Begründung doch wohl nur auf den gemeinen, landläufigen Sprachgebrauch, der für den Juristen keineswegs immer maßgebend sein kann. Außerdem führt diese Auslegung und zwar ohne Not, zu einer weiteren Lücke im Gesetz, indem sie ganz ausnahmslos auch die widerrechtliche Aneignung von noch nicht okkupiertem Fallwild für straflos erklären muß, was doch wohl zu schweren Bedenken Anlaß gibt. Bezüglich der anderen oben angeschnittenen Frage, ob das widerrechtliche Aufstellen von Gift ohne Erlegungs- oder Okkupationsabsicht als unbefugte Jagdausübung zu gelten habe oder nicht, konstatiert

---

[1]) Dalcke S. 163.
[2]) Ders. S. 169.
[3]) Ders. S. 171, 172.
[4]) Ders. S. 172.
[5]) Ders. S. 173.
[6]) Ders. a. a O.

Dalcke nur ihre Bejahung durch das Reichsgericht.[1]) nimmt aber persönlich dazu nicht Stellung.

Angesichts des sich aus der herrschenden Meinung ergebenden praktisch sehr wenig befriedigenden Resultats ist wohl die Erwägung sehr berechtigt, ob es nicht möglich ist, ohne dem Gesetze Gewalt anzutun, auch die übrigen vorsätzlichen Schädigungen des Jagdrechts, die weder als Erlegung noch als Okkupation angesehen werden können, unter das Wildereiverbrechen zu subsumieren. Eine solche weitere Auslegung des Begriffes der unbefugten Jagdausübung wäre möglich und zulässig, solange das durch sie erzielte Resultat nicht mit dem klar erklärten Gesetzeswillen in Widerspruch stände. In diesem Rahmen, innerhalb dessen allerdings für eine Auslegung überhaupt nur Raum ist, kann und muß aber auch zugleich der wichtigste Faktor jeder Auslegung, das Zweckmoment, den Ausschlag geben. Daß nun in dem in § 292 gebrauchten Ausdruck „die Jagd Ausüben" der Wille des Gesetzgebers ohne weiteres klar und deutlich zum Ausdruck gekommen wäre, kann man wohl kaum behaupten. Höchstens könnte man sagen, daß darunter im Sinne des täglichen Lebens nur die rein waidmännische Tätigkeit zu verstehen sei, aber das verbietet sich, wie bereits erwähnt, ohne weiteres mit Rücksicht auf den § 293. Wenn aber sonach einerseits feststeht, daß der kriminelle Begriff der Jagdausübung umfänglich weit über den des gemeinen Sprachgebrauches hinausgeht, andererseits aber ein unbedingt klarer Sinn dieses Begriffs nicht gegeben ist, so liegt deswegen doch noch kein durchaus zwingender Grund vor, sich der engen Auslegung der herrschenden Theorie anzuschließen. Offenbar wird die herrschende Meinung zu dieser ihrer Auslegung genötigt dadurch, daß sie in dem zivilistischen Jagdrecht nur ein ausschließliches Okkupationsrecht und nichts weiter erblickt. Da auch der kriminelle Begriff der Jagdausübung höchstens weniger, keinesfalls aber mehr sein kann als unbefugterweise Handlungen vornehmen, die nach Zivilrecht einzig und allein dem Jagdausübungsberechtigten zustehen,[2]) so ergibt sich daraus für die herrschende Lehre, daß das von ihr so eng aufgefaßte Jagdausübungsrecht durch den § 292 nur geschützt wird gegen Angriffe, die in Handlungen, wie sie ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten zustehen, also in Okkupations- oder höchstens Erlegungshandlungen bestehen. Daß diese Auslegung nur auf die besagte Art, nämlich aus dem Inhalt des zivilen Jagdausübungsrechts gefunden sein kann, ergibt sich insbesondere daraus, daß nach der herrschenden Ansicht auch die widerrechtliche Okkupation von Fallwild, sei es von zufällig ge-

[1]) Dalcke S. 167.
[2]) Ziebarth S. 386.

fundenem oder in Aneignungsabsicht aufgesuchtem, unter den § 292 fällt.[1]) Denn der gewöhnliche Sprachgebrauch wird sicher die Aneignung eines vielleicht ganz zufällig aufgefundenen verendeten Stückes Wild nicht als „Jagen" bezeichnen. Man kann vielmehr eine derartige Tätigkeit nur dann als widerrechtliche Ausübung der Jagd betrachten, wenn man sagt: „Jagdausübung ist Vornahme der ausschließlichen Befugnisse des Jagdausübungsberechtigten; zu diesen gehört aber auch die Okkupation von Fallwild; mithin ist auch darin eine Ausübung der Jagd zu erblicken." Diese Auslegung ist also streng logisch gefunden, kann aber, gestützt auf eine zu enge Auffassung des zivilen Jagdrechts, diesem keinen ausreichenden Schutz gewähren. Wenn man daher einerseits mit dem Gedankengang dieser Auslegung logischerweise übereinstimmen, andererseits aber mit Rücksicht auf die ratio legis ihr Endergebnis als unbefriedigend bezeichnen muß, so wird man ganz von selbst dazu geführt, von einer anderen Basis, und zwar von einer weiteren Auffassung des Jagdrechts auszugehen, um dann mit Hilfe ganz genau desselben logischen Syllogismus zu einem vielleicht mehr befriedigenden Resultat zu gelangen. Die in dieser Abhandlung vertretene, im wesentlichen mit der Ziebarthschen Ansicht[2]) überstimmende Auffassung vom Inhalt des zivilistischen Jagdausübungsrechts ist bereits oben dargelegt worden. Legt man diese der eben erwähnten, auch von der herrschenden Lehre angewandten Auslegungsmethode zugrunde, so kommt man zu folgendem Resultat: Inhalt des Jagdausübungsrechts ist die Befugnis, mit Ausschluß dritter Personen jede Einwirkung auf den Wildstand eines bestimmten Reviers vorzunehmen, die mit Rücksicht auf die Natur des Wildes als einer der menschlichen Herrschaft nur in beschränktem Maße unterworfenen Sache überhaupt möglich ist. „Die Jagd ausüben" heißt nun weiter nichts, als die Tätigkeiten vornehmen, die die ausschließliche Befugnis des Jagdausübungsberechtigten bilden. Folglich ist Jagdausübung jede der Natur des Wildes nach überhaupt mögliche Einwirkung auf den Wildstand. — Soweit beruht diese Konstruktion auf genau derselben logischen Operation, wie sie auch die herrschende Lehre anwendet. Weiter ergibt sich aber aus der Natur des § 292 als eines ein Verbrechen im technischen Sinne, d. h. eine mit einer Schädigung der Rechtsgüterwelt verbundene deliktische Handlung pönalisierenden Strafgesetzes, daß, wie bereits oben erwähnt, zu den im § 292 mit Strafe bedrohten Handlungen der ratio legis entsprechend nur diejenigen ausschließlichen Befugnisse des Jagdausübungsberechtigten

[1]) Binding S. 327 unter VI, 5; v. Liszt S. 454; Olshausen S. 1228; Merkel in v. Holtzendorff III S. 840; Wagner S. 104; RGSt. III S. 226 (13. 1. 1881).

[2]) Ziebarth S. 291.

gehören, in denen geschützt zu werden er ein rechtliches Interesse hat, also die sein Recht schädigenden Handlungen. Mithin muß man die eben gefundene Auslegung noch dahin einschränken: Als Jagdausübung im Sinne des § 292 ist jede das ausschließliche Recht des Jagdausübungsberechtigten mit Bezug auf den Wildstand schädigende oder zu schädigen geeignete Handlung zu verstehen, soweit sie sich nicht wegen etwa bereits erfolgten Eigentumserwerbes an dem betreffenden Stück Wild als Aneignungsdelikt bezw. Sachbeschädigung qualifiziert. Diese Auslegung geht allerdings über den Sprachgebrauch des täglichen Lebens weit hinaus, aber dieser kann eben für den Juristen keineswegs immer ausschlaggebend sein; im übrigen geht sie, da sie mit dem erklärten Gesetzeswillen wohl ebenso wenig in Widerspruch steht wie die herrschende Meinung, wohl auch kaum über den Rahmen erlaubter und gebotener Auslegungsfreiheit hinaus. Für sie spricht dagegen wohl der Umstand, daß sie eine bedenkliche Lücke im Gesetz, oder besser nur eine anscheinende Lücke ausfüllt, indem sie das Jagdausübungsrecht gegen jedwede vorsätzliche Schädigung, nicht nur gegen die durch Erlegung oder Okkupation begangene schützen kann.

Mithin ist „Ausübung der Jagd“ im Sinne des § 292:

1. Jede Okkupationshandlung,
2. Jede Erlegungshandlung,
3. Jede sonstige den Wildstand schädigende oder zu schädigen geeignete Handlung, mag sie auch weder der Okkupation noch auch der bloßen Erlegung, sondern nur der Schädigung als solcher zu dienen bestimmt sein,

immer natürlich den nötigen Vorsatz vorausgesetzt, von dessen charakteristischen Merkmalen weiter unten zu handeln sein wird.

Kasuistische Einzelfälle aufzuführen, würde hier überflüssig sein. Besonders hervorzuheben ist nur folgendes: Den Tatbestand des § 292 erfüllt auch derjenige, der ohne die geringste Okkupations- oder auch bloß Erlegungsabsicht aus reiner Bosheit, zur Abwehr von Wildschaden oder aus sonstigen Motiven einen fremden Wildstand durch Aufstellen von Gift zu vernichten sucht, weil darin eine den Wildstand schädigende Handlung zu erblicken ist, die an und für sich nur der Jagdherr zu Recht oder wenigstens, ohne ein Unrecht zu begehen vornehmen könnte. Derselben Ansicht ist übrigens auch das Reichsgericht,[1]) allerdings nicht ganz konsequent gegenüber der anderweit vom höchsten Gerichtshof vertretenen Meinung über die Natur der Jagdausübung: Die vom Reichsgericht selbst gegebene Definition der unbefugten Jagdausübung als einer „unberechtigten Ausübung der dem Jagdberechtigten in bezug auf die Okkupation des

[1]) RGSt. XIV S. 419 (23. 9. 1886).

Wildes zustehenden Jagdbefugnisse“ [1]) genügt offenbar kaum, um der weiteren Behauptung, daß auch eine solche reine Schädigungshandlung, die nicht den geringsten Zug von Okkupation oder Erlegung an sich trägt, eine Wilderei darstelle, die erforderliche theoretische Fundierung zu geben. [2])

Wilderei ist nach dieser Theorie zweifellos auch die widerrechtliche Aneignung von Fallwild, wenigstens insoweit, als dadurch ein vernünftiges Interesse des Jagdausübungsberechtigten geschädigt wird. Ist dagegen ein verendetes Stück Wild durch Verwesung bereits in einen derartigen Zustand übergegangen, daß es gar keinen Vermögenswert mehr besitzt, so ist damit die Grenze, die nach den obigen Ausführungen das Zweckmoment der Auslegung des kriminellen Begriffs der Jagdausübung setzen muß, überschritten: Mangels eines tauglichen Objektes kann eine Wildereihandlung hier nicht mehr vorliegen. [3]) Solange ein Stück Fallwild aber auch nur noch teilweise, und wäre es auch nur das Geweih, irgend einen Wert repräsentiert, bleibt es noch taugliches Objekt der Wilderei. So kann z. B. auch an einem zu sonstiger Verwendung nicht mehr geeigneten gefallenen Rehbock Wilderei begangen werden, wenn nur die Stangen noch brauchbar sind, und zwar nicht etwa, weil abgeworfene Rehstangen an sich unter das Jagdrecht fielen — das ist nicht einmal in Sachsen der Fall [4]) — sondern weil das Vorhandensein eines noch gut erhaltenen Geweihes dem Kadaver noch einen gewissen Vermögenswert gibt: [5]) dasselbe gilt auch bezüglich des noch am ganz verwesten Kadaver eines Hirsches befindlichen Geweihes selbst da, wo nach Landesrecht abgeworfene Hirschstangen als solche frei okkupierbar sind. [6]) Die widerrechtliche Aneignung von abgeworfenen, d. h. von dem Tiere in lebendem Zustande kraft natürlichen Prozesses abgetrennten Hirschstangen ist dagegen nur in den Gebietsteilen nach § 292 strafbar, wo diese ausdrücklich für ein Objekt des Jagdrechts erklärt sind. [7])

---

[1]) RGSt. III S. 226 (13. 1. 1881).

[2]) Daher mit Recht Binding S. 329 Anm. 3: „Befremdlich RG. I v. 23. 9. 1886 (XIV S. 419ff).“

[3]) Entsch. v. 16. 2. 1883 in Rechtsprechung des Reichsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft bei Dalcke S. 171 Anm. 29.

[4]) SJG. § 1 Abs. 3 spricht nur von Hirschstangen. Ausdrücklich hervorgehoben bei Lotze S. 26 und Kloß S. 126 Anm. 11.

[5]) Lotze a. a. O.: Wohl aber sind Hirsch- wie Rehstangen, solange sie von dem Tiere ungetrennt sind, Gegenstand des Jagdrechts.

[6]) RGSt. XIII S. 84 (v. 19. 11. 1885).

[7]) SJG. § 1 Abs. 3. Richtig dagegen für das preuß. Recht Wagner S. 126; Dalcke § 71 Anm. 30 in Billigung der Entsch. des Obertribunals v. 17. 6. 1875 in GA. XXIII S. 440.

Wenn nun im obigen der kriminelle Begriff der Jagdausübung zu definieren versucht worden ist, so ist doch damit die Tatseite des § 292 noch nicht erschöpfend behandelt. Es bleibt noch die eigentümliche lokale Beschränkung, daß der Täter die widerrechtliche Jagdausübung nur begehen kann an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist. Grundlegend für die weitere Auslegung muß nun zunächst folgender Satz sein: Nachdem früher als Angriffsobjekt der Wilderei nicht das Jagdrecht, sondern das Jagdausübungsrecht bezeichnet worden ist, kann das widerrechtliche Jagen Wilderei sehr wohl sein an Orten, wo gar kein fremdes Jagdrecht existiert, nie aber da, wo ein fremdes Jagdausübungsrecht nicht vorhanden ist; denn das Gesetz schützt und will nur schützen die ausschließliche Berechtigung zur Jagdausübung als das lebendige, realisierbare Jagdrecht, nicht das letztere als solches als rein theoretisches Gebilde, indem der § 292 ausdrücklich spricht von einem Jagen an Orten, an denen man zu „jagen nicht berechtigt" und nicht von einem Jagen an Orten, an denen man nicht „jagdberechtigt" ist. Da nun wie bereits ausgeführt, auf allen Grundstücken, an denen aus rechtlichen und rein faktischen Gründen ein menschliches Recht überhaupt denkbar ist, ein Recht der Jagdausübung, wenn auch nicht immer ein Jagdrecht existiert, so kann auch auf allen Grundstücken das Verbrechen der Wilderei begangen werden; die einzige Ausnahme würde vielleicht das freie Meer bilden,[1]) weil es überhaupt der menschlichen Herrschaft nicht unterworfen ist, eine Ausnahme, die aus tatsächlichen Gründen natürlich kaum eine praktische Bedeutung hat. Die zweite, weit wichtigere Konsequenz ist aber die, daß der zwar Jagd-, aber nicht Jagdausübungsberechtigte auf dem seinem Jagdrecht unterworfenen Grundstücke das Verbrechen der Wilderei sehr wohl begehen kann, da er eben nicht Subjekt des als Angriffsobjekt der Wilderei charakteristischen Rechtes ist. Praktisch ergibt sich daraus folgendes: Der Grundeigentümer, dem nach dem Prinzip aller Landesgesetze auf seinem Grundstücke zwar das Jagdrecht, wegen der geringen Ausdehnung dieses Grundstücks aber nicht die Befugnis zur selbständigen Jagdausübung zusteht, erfüllt den Tatbestand des § 292, wenn er ohne Erlaubnis der allein jagdausübungsberechtigten politischen Gemeinde bezw. Jagdgenossenschaft oder ihres Pächters mit dem nötigen Vorsatze Jagdhandlungen vornimmt.[2]) Ebensowenig schließt die Einwilligung des zwar jagd-, aber nicht jagdausübungsberechtigten Grundeigentümers die Rechtswidrigkeit der

---

[1]) Dalcke S. 166; Olshausen S. 1226 unter 1.

[2]) Im Ergebnisse ebenso Binding S. 325, 1; Frank S. 411; Dalcke S. 163; Olshausen S. 1230; Wagner S. 102 zum § 292 unter 2; RGSt. IV S. 158 f. (v. 10. 5. 1881).

Jagdausübung eines Dritten aus. Wer auf einem nach § 928 BGB. derelinquierten und wegen der noch nicht erfolgten Aneignung seitens des Fiskus noch herrenlosen Grundstück ohne Erlaubnis der Gemeinde oder ihres Jagdpächters jagt, begeht eine Wilderei, da er eben ein fremdes Jagdausübungsrecht verletzt, obwohl auf dem fraglichen Grundstück gar kein eigentliches Jagdrecht existiert. Das Jagen auf einem Grundstück, auf dem die Jagd ruht — und zwar einerlei, ob kraft Beschlusses der Jagdgenossenschaft,[1]) oder kraft freien Entschlusses des Grundeigentümers, der von der ihm gebotenen Möglichkeit,[2]) sein Jagdrecht irgendwie zu realisieren, freiwillig keinen Gebrauch macht[3]) — ist, dafern es ohne Erlaubnis geschieht, Wilderei, und zwar nicht, weil es das Jagdrecht des Grundeigentümers, sondern weil es das Jagdausübungsrecht eines anderen Rechtssubjektes verletzt, das diesem ja sehr wohl zusteht, wenn es auch freiwillig keinen Gebrauch davon macht. Umgekehrt ist der Tatbestand des § 292 nicht erfüllt, wenn zwar ein fremdes Jagd-, nicht aber ein Jagdausübungsrecht verletzt wird: Wer auf einem zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke mit Erlaubnis der Jagdgenossenschaft jagt, handelt nicht rechtswidrig im Sinne des § 292, wenn er auch in den meisten Fällen die besondere Erlaubnis des betreffenden Grundeigentümers als des Inhabers des Jagdrechts nicht haben wird. Ebenso sinkt das Jagen des Grundeigentümers, auf dessen Gebiet die Jagd ruht, oder des von ihm dazu Ermächtigten zum bloßen Polizeidelikt herab und bleibt damit dem Landesstrafrecht überlassen,[4]) da weder ein fremdes Jagdausübungs-, noch auch ein bloßes Jagdrecht, sondern nur ein reines Polizeiverbot verletzt wird.[5])

Es ist hier vielleicht der Ort, auf die jagdrechtliche Natur der verschiedenen Verkehrsstraßen näher einzugehen. Zunächst ist in Wiederholung des bereits oben Gesagten zu konstatieren, daß die Bestimmungen der meisten Jagdgesetze, wonach die einen Jagdbezirk durchquerenden Eisenbahnen, Wege oder Gewässer dessen Zusammenhang nicht zu unterbrechen vermögen,[6]) damit eine Normierung des Jagd- oder gar des Jagdausübungsrechtes auf diesen Verkehrsstraßen keineswegs geben wollen.[7]) Es gilt hier vielmehr

---

[1]) SJG. § 18 unter a; Pr. JPolG. § 10 unter a.
[2]) SJG. §§ 11 Abs 1, 10 Abs. 2, 4, 5; Pr. JPolG. § 7 Abs. 4.
[3]) SJG. §§ 11 Abs. 2, 10 Abs. 5; Pr. JPolG. § 7 Abs. 2. Wohl zu Unrecht scheidet Wagner S. 102 zum § 292 unter 2 theoretisch die beiden fraglichen Fälle voneinander. Ebenso RGSt. IV, 158 (10. 5. 1881).
[4]) EG. z. StGB. § 2; SJG. §§ 32 Z. 5, 34; Pr. JPolG. § 17 Abs. 2.
[5]) Wagner S. 102 zum § 292 unter 2; Dalcke S. 163.
[6]) SJG. § 5; preuß. JPolG. § 2 unter a.
[7]) Kloß S. 125 Anm. 5; Binding S. 326.

bezüglich des Jagdrechts der Satz, daß dem Fiskus der betreffenden öffentlichrechtlichen Körperschaft oder sonstigen juristischen Person als der Grundeigentümerin nach allgemeinem Grundsatze auch das Jagdrecht zusteht, eine Tatsache, die aber für das Wildereiverbrechen nicht in Betracht kommt, da eben dessen Objekt nicht im Jagdrecht zu suchen ist. Es kommt vielmehr hier darauf an, das Subjekt des Jagdausübungsrechts auf diesen Verkehrswegen zu bestimmen. Ein selbständiges Jagdausübungsrecht des Grundeigentümers auf ihnen ist nun grundsätzlich ausgeschlossen, da dieses eine land- oder forstwirtschaftliche Benutzung des betreffenden Grundstückes voraussetzt.[1]) Sie gehören vielmehr als Grundstücke, auf welchen die selbständige Ausübung der Jagd nicht gestattet ist, zweifellos zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk;[2]) zivilrechtliche Inhaberin des Jagdausübungsrechts ist also die Jagdgenossenschaft bezw. politische Gemeinde. Deren angestellter Jäger kann also zivilistisch zu Recht, also ohne ein fremdes subjektives Recht zu verletzen, auf diesen Verkehrsstraßen jagen, nur daß zu der allgemeinen polizeirechtlichen Vorschrift, die die Ausübung der Jagd vom Besitze einer gültigen Jagdkarte abhängig macht, für das Jagen auf Eisenbahnstrecken noch das Erfordernis des Besitzes einer zum Betreten des Bahnkörpers überhaupt notwendigen Erlaubniskarte hinzutritt.[3]) Bezüglich der übrigen Verkehrswege, insbesondere der öffentlichen Straßen, greift weiter die allgemeine polizeirechtliche Bestimmung ein, die das Jagen in einer die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Eigentum dritter Personen gefährdenden Art und Weise verbietet.[4]) Diese rein polizeilichen Beschränkungen des Jagdausübungsrechts kommen aber bei der Betrachtung der Wilderei als eines Verbrechens im technischen Sinne ebensowenig in Frage wie die Bestimmungen über die Jagdkarte. Maßgebend ist vielmehr auch hier nur das eine Moment, daß, je nachdem ein fremdes Jagdausübungsrecht verletzt wird oder nicht, auch der Tatbestand des § 292 erfüllt oder nicht erfüllt ist. Praktisch führt das zu folgendem Ergebnis: Wenn ein Jagdausübungsberechtigter auf dem seinen Jagdgrund durchschneidenden Schienenstrang oder sonstigen Verkehrswege ohne Erlaubnis der politischen Gemeinde beziehentlich ihres Jagdpächters jagt, so wildert er, da er vorsätzlich ein fremdes Jagdausübungsrecht, nebenbei allerdings auch noch das Jagdrecht des betreffenden Grundeigentümers in schädigender Weise verletzt.[5]) Ob er dabei die spezielle Erlaubnis zum Betreten

[1]) SJG. § 4; Pr. JPolG. § 2 unter a; Lotze S. 34 unten; Wagner S. 27 unter 9.
[2]) Lotze S. 35; Ziebarth Teil 2 § 71.
[3]) § 54 der Betriebsordn. f. d. Haupteisenb. Deutschl. v. 5. 7. 1892.
[4]) SJG. § 32 Ziff. 3; vgl. übrigens auch StGB. § 367 Ziff. 8.
[5]) Im Resultat ebenso Binding S. 326.

des Bahnkörpers hat oder nicht, oder ob er nebenbei noch die öffentliche Sicherheit auf der betreffendenden Straße gefährdet oder nicht, das ist für unsere Frage ganz unwesentlich. Ebensowenig kann irgend eine juristische Person als Grundeigentümerin des betr. Bahnkörpers dadurch, das sie einem Dritten sogar erlaubt, auf demselben zu jagen, dessen Jagdausübung zu einer rechtmäßigen machen, da durch diese Erlaubnis nur eine für unsere Frage ganz unwesentliche Verletzung des Jagd-, nicht aber auch eine solche des Jagdausübungsrechts ausgeschlossen wird. Auch der Eigentümer eines durch fremdes oder eigenes, zur selbständigen Jagdausübung nicht berechtigendes Grundeigentum hindurchführenden Privatweges begeht zweifellos Wilderei, wenn er ohne Erlaubnis des auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigten Rechtssubjektes auf seinem Wege jagt — also auch sich ein Stück Fallwild aneignet.[1]) — Denn es besteht auf derartigen Wegen allerdings, wie Binding sagt, ein ruhendes Jagdrecht,[2]) aber es ruht, d. h. kann nicht realisiert werden nur in der Hand des Grundeigentümers, sehr wohl aber in der der Jagdgenossenschaft beziehentlich politischen Gemeinde. Absolut keine Besonderheit bietet hierbei die Aneignung von Fallwild, da sie ja auch nach den obigen, mit der herrschenden Lehre übereinstimmenden Ausführungen ebenfalls mit zur Jagdausübung gehört: Auch das auf einem Bahnkörper verendete Wild unterliegt nicht dem Jagdrecht des Grundeigentümers, denn dieses ist kraft Gesetzes absolut unrealisierbar und kann daher auch nicht zur Aneignung von Fallwild berechtigen,[3]) sondern dem Jagdausübungsrecht der auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk berechtigten juristischen Person.[4]) Wenn sich also der Bahnwärter ein auf der Strecke aufgefundenes Stück Fallwild aneignet, so verletzt er damit allerdings zweifellos nicht das Jagdrecht des Anliegers,[5]) denn ein solches steht diesem

---

[1]) Nicht dagegen die — übrigens, wie weiter unten berührt werden wird, sehr anfechtbare — Behauptung bei Kloß S. 126 unter VI, 2: „Der Jagdberechtigte erwirbt das Wild und die anderen seinem Jagdrecht unterliegenden Gegenstände durch Aneignung auch dann, wenn er zur selbständigen Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist"; denn sie ist nur zivilistischer Natur.

[2]) Binding S. 326.

[3]) Derselben Ansicht bereits Urteil des preuß. Obertribunals vom 25. 2. 1853 in GA. I S. 260.

[4]) Ebenso Ziebarth Teil 2 § 71.

[5]) Binding S. 326; der weiteren Bemerkung Bindings, daß derjenige, der sich zwar nicht jagend, aber zur Jagd ausgerüstet auf dem Bahnkörper befinde, jedenfalls nicht auf dem Jagdgebiet eines Jagdausübungsberechtigten betroffen werde, ist zuzustimmen mit der Einschränkung, daß das an sich vorhandene Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft hier aber nur durch eine rein polizeiliche Bestimmung (§ 54 der Eisenb.-Betr.-Ordn.) lahmgelegt wird. Daß aber deshalb etwa die An-

auf dieser Durchschneidung seines Gebietes gar nicht zu, aber ebensowenig auch das Jagdrecht des Grundeigentümers, oder besser gesagt, ebensowenig ist die Verletzung dieses in der Hand des Grundeigentümers nicht realisierbaren Jagdrechts von krimineller Bedeutung, sondern wesentlich ist nur, daß er ein fremdes Jagdausübungsrecht verletzt und damit bei Vorhandensein des nötigen Vorsatzes den Tatbestand des § 292 erfüllt.[1]) Etwas komplizierter gestaltet sich die Frage, wenn man an den vielleicht nicht gerade allzu häufigen, aber doch immerhin keineswegs unmöglichen Fall denkt, daß ein Lokomotivführer beim Revidieren seiner Maschine einen von dieser totgefahrenen und im Räderwerk irgendwie hängen gebliebenen Hasen findet. Sicher ist so viel, daß das Recht zur Aneignung dieses Hasen, der ja auch nichts weiter als ein Stück Fallwild darstellt, wiederum nicht dem Fiskus als Eigentümer des Bahnkörpers, sondern dem betreffenden Jagdausübungsberechtigten zusteht, der allerdings nur eine Jagdgenossenschaft bezw. politische Gemeinde sein kann, und daß daher für den Lokomotivführer die Verpflichtung besteht, den Hasen an dieses jagdausübungsberechtigte Rechtssubjekt auszuliefern. Tut er das nicht, so verletzt er ein fremdes Jagdausübungsrecht und begeht damit eine Wilderei. Zweifelhaft ist nur, welches Jagdausübungsrecht er zu respektieren hat, ob das derjenigen Jagdgenossenschaft, auf deren Feldmark seine Maschine den Hasen getötet hat, oder derjenigen, auf deren Gebiet er das tote Wild dann entdeckt hat. Man hat sich wohl der letzteren Alternative zuzuwenden, da ein Jagdausübungsberechtigter nicht bereits durch die bloße Tötung, sondern erst durch die wirkliche Besitzergreifung ein Recht an dem Wilde erwirbt, und andererseits jeder Jagdausübungsberechtigte das ausschließliche Okkupationsrecht bezüglich jedes auf seinem Gebiet befindlichen Stückes Fallwild hat, mag es nun in demselben verendet oder bereits tot durch Zufall in dasselbe gelangt sein, wenn es nur noch nicht zu Eigentum erworben ist. Wenn also der Lokomotivführer den so gefundenen Hasen sich aneignet, so verletzt er das Jagdausübungsrecht auf der Feldflur, in der er den Hasen beim Revidieren entdeckt und unter der Maschine hervorgezogen hat. Derselben Ansicht ist übrigens wohl Olshausen, indem er sagt: „Entscheidend ist die örtliche Lage des Fallwilds zur Zeit der Aneignungshandlung; daraus folgt, daß, wenn es durch Zufall in ein anderes Revier verbracht wird" — das schlägt hier ein, denn Fallwild wird der Hase in dem Moment, wo ihn die Maschine

---

wendbarkeit von § 368 Ziff. 10 StGB. ausgeschlossen werde, ist wohl kaum zu behaupten.

[1]) Wenn dagegen der Pächter der Feldmarksjagd ohne Erlaubniskarte auf dem Bahnkörper jagt, so begeht er nur ein Polizeidelikt, da er kein fremdes Jagdausübungsrecht verletzt.

tötet, und er wird dann durch casus auf ein anderes Gebiet verschleppt — „es dem Aneignungsrecht des dort Jagdberechtigten unterliegt."[1]) Anders dagegen Wagner, der dem Jäger bezüglich des von ihm auf seinem Jagdgrund einmal getöteten Wildes ein unzerstörbares Aneignungsrecht gibt, mag dasselbe auch vor der wirklichen Besitzergreifung durch Zufall in ein fremdes Revier gelangt sein.[2])

Diese letztere Meinung ist übrigens kaum zutreffend, weil das zwar getötete, aber noch nicht okkupierte Wild unbedingt noch eine herrenlose Sache ist und als solche der ganzen Konstruktion der Jagdgesetzgebung nach dem Jagdausübungsrecht desjenigen unterworfen sein muß, auf dessen Gebiete es sich gerade befindet.[3])

Die weitere nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht mehr streitige Frage, ob den Standort des Jägers oder der des Wildes für die Untersuchung der lokalen Jagdausübungsberechtigung des Jagenden maßgebend sein soll, beantwortet sich eigentlich von selbst aus der Erwägung, daß dem Jagdausübungsrecht nur das in dem betreffenden Gebiete befindliche Wild unterworfen ist; maßgebend kann also einzig und allein der Standort des Wildes sein, und nicht der des Jägers.[4]) Wer daher vom eigenen Jagdgrund aus auf ein auf fremden Revier befindliches Wild schießt, begeht Wilderei, nicht dagegen derjenige, der sich auf fremden Jagdgrund auf Anstand begibt, um von dort aus Wild auf seinem eigenen Revier zu erlegen.

Sehr streitig ist dagegen, ob die Berechtigung zur Jagdausübung, die im Sinne des § 292 das Vorhandensein eines Wildereiverbrechens ausschließt, kriminell für ein bestimmtes Gebiet eine inhaltlich einheitliche und unzerlegbare, oder ob sie etwa außer den lokalen auch noch anderen Beschränkungen unterworfen ist. Den ersteren Standpunkt vertritt Binding, indem er erklärt: „Das Strafgesetzbuch kennt nur lokal Berechtigte und lokal Unberechtigte; jene haben im Sinne des Gesetzes volle Berechtigung. Sie können

---

[1]) Olshausen S. 1229 unter 8.

[2]) Wagner S. 104 unter 8. Ebenso Lotze S. 90 und v. Schwarze S. 718; es ist übrigens ganz unzutreffend, wenn diese beiden Autoren behaupten, die Okkupation sei durch die Tötung vollendet und das Wild „gehöre" demjenigen, auf dessen Jagdgebiet es tot niederfalle — sowie Entsch. des Obertribunals vom 7. 11. 1867 in GA. XVI S. 25.

[3]) Derselben Ansicht übrigens der Kassationsrekurs des Ober-Prokurators, der von der eben zitierten Entscheidung des Obertribunals zurückgewiesen wird.

[4]) Binding S. 330; Olshausen S. 1229 unter 8; Wagner S. 103 unter 5; RGSt. VI S. 375 (vom 10. 6. 1882). Derselbe Gedanke übrigens auch in dem landesrechtlich fast überall bestehenden Verbot der Jagdfolge (SJG. § 33; Pr. Gesetz vom 31. 10. 1848 § 4).

also auf diesem Gebiet überhaupt nicht wildern, einerlei ob sie zur Schonzeit jagen oder Tiere erlegen, die nicht zu jagen sie rechtsgeschäftlich verpflichtet sind.“[1]) Anders dagegen Olshausen, der ganz allgemein auf die Berechtigung an sich abstellt, ohne ihr diese lokale Unbeschränkbarkeit zuzusprechen, und sie vielmehr auch von anderen als bloß örtlichen Faktoren abhängig macht.[2]) Daß zivilistisch das Jagdausübungsrecht in den verschiedensten Abstufungen von der vollen Berechtigung bis herab zur bloß einmal erteilten Erlaubnis, eine ganz bestimmte Tierart zu jagen, vorkommt, und daß daher derjenige, der zwar auf einem ihm nicht verschlossenen Revier, oder in Überschreitung der ihm vom Jagdherrn rechtsgeschäftlich erteilten Erlaubnis die Jagd ausübt, eine unerlaubte Handlung im zivilrechtlichen Sinne begeht, ist wohl zweifellos. Eine strafbare Handlung im Sinne des § 292 aber kann man in einem solchen vertragswidrigen Gebaren mit Rücksicht auf den ganz klar und unzweideutig zum Ausdruck gelangten Gesetzeswillen wohl kaum erblicken, obwohl diese fatale Konsequenz offenbar vom Gesetzgeber ganz und gar nicht beabsichtigt war. Man denke nur an folgendes Beispiel: Ein zur selbständigen Jagdausübung berechtigter Grundeigentümer hat nur die Hasenjagd auf seinem Revier verpachtet, während er sich die Jagd auf Rot- und Schwarzwild selbst vorbehalten hat; der Pächter überschreitet aber seine Befugnisse, indem er z. B. ein Stück Rotwild jagt. Zweifellos schädigt dieser Pächter genau so gut und genau so empfindlich ein fremdes Jagdausübungsrecht wie ein Dritter, der überhaupt ohne jede Erlaubnis auf dem betreffenden Revier jagt. Der ratio legis würde also die Olshausensche Theorie sicher bei weitem besser Rechnung tragen, die einem solchen Fall für Wilderei erklärt, weil gerade die fragliche Handlung durch keine Erlaubnis gedeckt sei und daher eine ihre Rechtswidrigkeit ausschließende Berechtigung nicht vorliege. Diese dem Zweckmoment durchaus entsprechende Auslegung wäre ohne weiteres annehmbar, wenn der § 292 einfach lautete: „Wer unberechtigterweise die Jagd ausübt, wird . . .“, eine Fassung, wie sie wohl auch dem Willen des Gesetzgebers viel mehr entsprochen hätte. Der Gesetzgeber hat aber nun einmal, ausgehend von der meistens, aber doch eben nicht immer zutreffenden Erwägung, daß eine unberechtigte Jagdausübung nur denkbar sei an Orten, an denen dem Jagenden irgend ein Jagdausübungsrecht überhaupt nicht zustehe, dem § 292 die gegenwärtige, unglücklicherweise auf die rein lokale Berechtigung oder Nichtberechtigung einzig und allein abstellende Fassung gegeben, und diese Fassung ist — man möchte hier im

[1]) Binding S. 325.
[2]) Olshausen S. 1230 unter 9.

Interesse des Zweckmomentes beinahe sagen „leider" — eine so klare, daß für eine die ratio legis berücksichtigende Auslegung überhaupt kein Raum mehr ist. In dem oben erwähnten Fall darf der Pächter zu Recht zwar nur Hasen, diese aber auch auf dem ganzen Revier jagen: wenn er ein Stück Rotwild jagt, so übt er zwar rechtswidrig, aber doch an einem Ort, an dem zu jagen er berechtigt ist, die Jagd aus und begeht somit keine Wilderei. Jede andere Auslegung des Gesetzes entspricht zwar vielleicht dem ursprünglichen, nicht aber dem zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers, und tut daher dem Gesetz Gewalt an. Man sieht sich also zu der Bindingschen Theorie von der „Radizierung je eines gegenständlich unteilbaren Jagdrechts auf ein Gebiet"[1]) hingedrängt und muß leider de lege lata die Überschreitung eines zwar hinsichtlich der Art des zu jagenden Wildes oder in irgend welcher anderen Beziehung, aber jedenfalls nicht lokal beschränkten Jagdausübungsrechts für straflos erklären.

Einen Kompromiß in dieser Frage will die Judikatur des Reichsgerichts[2]) schaffen, offenbar getrieben von dem intensiven Wunsche, diese zweifellos bestehende fatale Lücke im Gesetz auszufüllen. Das Reichsgericht erklärt nämlich in der hier maßgebenden Entscheidung zwar zunächst die vom Jagdberechtigten — wohl besser „Jagdausübungsberechtigten" — erteilte Erlaubnis zu jagen für ein die Anwendbarkeit des § 292 regelmäßig ausschließendes Moment, „selbst wenn die Modalitäten, unter welchen die Erlaubnis erteilt war, von dem zur Jagdausübung Zugelassenen nicht eingehalten würden". Anschließend daran wird aber gesagt, daß die für die kriminelle Beurteilung einer rechtswidrigen Jagdhandlung allein ausschlaggebende ganz allgemeine Befugnis, an einem bestimmten Orte zu jagen, doch möglicherweise auch an strafrechtlich nicht unwesentliche „Einschränkungen und Bedingungen geknüpft sein könnte". Das Reichsgericht vertritt also auch die Theorie von der strafrechtlich bestehenden Unbeschränkbarkeit des Jagdrechts auf einem bestimmten Gebiete, behandelt aber diese kriminell allein wesentliche lokale Befugnis so, als wenn sie nur resolutiv bedingt erteilt wäre, nämlich unter der Bedingung, daß die bei der rechtsgeschäftlich erteilten Erlaubnis vereinbarten Beschränkungen eingehalten werden. Werden diese dann überschritten, so fällt in demselben Moment auch existente condicione die ganze lokale Berechtigung weg, und der Tatbestand der Wilderei ist gegeben. Diese ganze Deduktion ist aber wohl der Absicht der Parteien kaum entsprechend und zu stark gekünstelt, als daß man sich ihr ohne Bedenken anschließen könnte. Ebenso

---

[1]) Binding S. 325.
[2]) RGStr. IX S. 431 (vom 19. 1. 1884).

erscheint die Ansicht Franks.[1]) daß sich der „Prekarist“ durch Überschreitung seiner Erlaubnis nach § 292 strafbar mache, kaum annehmbar, da die zur Begründung aufgestellte Behauptung, der Prekarist habe überhaupt kein Recht, sondern er begehe nur, solange er sich im Rahmen seiner Erlaubnis halte, wenigstens negativ keine Rechtswidrigkeit, nicht recht zwingend ist. Wenn dem Prekaristen auch jederzeit die Erlaubnis nach Belieben entzogen werden kann, so ist deswegen doch nicht recht abzusehen, warum er, solange diese Entziehung nicht geschehen ist, kraft der Erlaubnis nicht auch ein wirkliches, positives Recht haben soll. Jedenfalls ist es oft bedenklich, auf strafrechtlichem Gebiete zivilistische Anschauungen in ihren letzten Konsequenzen zu verwerten.

Die demnach allein annehmbare Theorie von der lokalen Unteilbarkeit des Jagdausübungsrechts in krimineller Hinsicht führt nun praktisch zu folgenden Konsequenzen: Wer überhaupt die Berechtigung hat, auf einem bestimmten Revier zu jagen, wenn auch die diese Berechtigung bedingende Erlaubnis an mancherlei Bedingungen geknüpft ist, der kann auf diesem Reviere schlechterdings keine Wilderei begehen, wenigstens nicht als Täter, mag er auch verabredungswidrig Rehe anstatt Hasen schießen oder in anderer Weise die ihm vertragsmäßig eingeräumte Befugnis überschreiten. Es kann sich übrigens bei dieser Frage überhaupt nur um solche Beschränkungen des Jagdausübungsrechtes handeln, die sich auf das Objekt der Jagd (z. B. Beschränkung auf bestimmte Wildarten) oder auf die Art und Weise ihrer Ausübung (z. B. Ausschluß von Treibjagden) beziehen; zeitliche Beschränkungen (z. B. Beschränkung der Erlaubnis auf eine bestimmte Zeitperiode, Einladung zu einer einzelnen Treibjagd) können hier überhaupt nicht in Frage kommen, weil der betreffende Berechtigte, ebenso wie der Jagdpächter nur auf die Dauer seiner Pacht, auch nur während der Zeit, auf die seine Erlaubnis ihm erteilt ist, an dem betreffenden Orte zu jagen überhaupt berechtigt ist; jagt er an diesem Orte zu einer anderen Zeit, so erfüllt er den Tatbestand des § 292. Daraus und aus der Natur der Wilderei als eines Verbrechens im technischen Sinne ergibt sich auch, daß das Jagen eines an und für sich Jagdausübungsberechtigten während der gesetzlichen Schonzeit, da es kein fremdes Jagdausübungsrecht verletzt, als reines Polizeidelikt mit dem Verbrechen des § 292 nichts zu tun hat. Seine Pönalisierung bleibt vielmehr als die einer gegenständlich mit den Tatbeständen des Strafgesetzbuches nicht zusammenfallenden Materie gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dem Landesstrafrecht[2]) überlassen. Nur wenn

[1]) Frank S. 411.

[2]) Sächsisches Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betreffend, vom 22. 7. 1876, §§ 4 und 6; Pr. JPolG. § 18.

an und für sich bereits eine Wildereihandlung vorliegt, wenn also der Wilderer auch noch die gesetzlichen Schonzeiten mißachtet, wirkt dieses Moment gemäß § 293 strafschärfend, eine Bestimmung, durch die eine Idealkonkurrenz zwischen dem Wildereiverbrechen und diesem landesrechtlichen Polizeidelikt ausgeschlossen wird.

Es erübrigt in diesem Zusammenhange noch zu erörtern, inwieweit der Tatbestand der Wilderei, wie ihn das Gesetz gefaßt hat, eine Scheidung von Versuch und Vollendung zuläßt, eine Frage, die deshalb von großer Bedeutung ist, weil eine versuchte Wilderei, soweit eine solche theoretisch überhaupt denkbar wäre, gemäß § 292 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 des StrGB. straflos bleiben müßte. Aus der Fassung des § 292, die weder auf den Eintritt der widerrechtlichen Aneignung noch auch auf die bereits eingetretene tatsächliche Schädigung des fremden Wildstandes abstellt, sondern ganz ohne Rücksicht auf diese beiden Momente ganz allgemein das unberechtigte Jagen als solches pönalisiert, ergibt sich nun zur Evidenz, daß das Verbrechen der Wilderei im Sinne des Strafgesetzbuches bereits vollendet ist, sobald eine unberechtigte Jagdausübungshandlung vorliegt. Da nun eine solche nach der oben gegebenen Definition der kriminellen Jagdausübung in jeder nach der Natur des Wildes überhaupt möglichen nachteiligen oder wenigstens regelmäßig nachteiligen Einwirkung auf den Wildstand zu erblicken ist, so folgt daraus, daß jede derartige Handlung, mag nun der beabsichtigte schädigende Erfolg im konkreten Falle eingetreten sein oder nicht, als vollendete Wilderei zu strafen ist. Ein Versuch dieses Verbrechens, dem ja der Eintritt eines bestimmten Erfolges gar nicht wesentlich ist, ist daher gar nicht denkbar, da jede, wenn auch nur teilweise Umsetzung des verbrecherischen, d. h. hier auf die unberechtigte Vornahme einer nachteiligen Einwirkung auf den Wildstand gerichteten Entschlusses in Tat bereits eine Jagdausübungshandlung und damit eine vollendete Wilderei darstellt.[1])

Um so schwieriger ist dagegen die Entscheidung der Frage, in welchem Momente der erste Schritt zur Realisierung des Wildereivorsatzes als getan zu gelten hat, mit anderen Worten also der Frage nach der Grenze zwischen bloßer Vorbereitungshandlung und begonnenem, d. h. hier bereits vollendetem Verbrechen. Festzuhalten ist hier ganz allgemein an dem für jedes Delikt geltenden Grund-

[1]) Ebenso Binding S. 329 und Dalcke S. 166 unter 2, natürlich modifiziert auf die von ihnen vertretene engere Auffassung der Jagdausübung. Die Merkelsche Definition (v. Holtzendorff III S. 840). „Zur Ausübung der Jagd gehört jede Handlung, welche unmittelbar zur Besitzergreifung am Wilde zu führen bestimmt ist" ist zu eng, weil dadurch schon die bloßen Erlegungshandlungen ohne Besitzergreifungsabsicht nicht mehr gedeckt werden.

satze, daß von einer Realisierung des rechtswidrigen Entschlusses, sei es nun einer vollständigen (vollendetes Delikt) oder einer bloß teilweisen (versuchtes Delikt) erst in dem Momente die Rede sein kann, wo das delinquierende Subjekt, getrieben von dem entsprechenden dolus, wenigstens eine Handlung vornimmt, die unmittelbar zum Tatbestand des betreffenden Verbrechens gehört oder zum mindesten den Anfang eines Tatbestandfaktors darstellt. Solange sich jedoch ein noch so intensiver Vorsatz nur in Handlungen äußert, die zwar für die spätere Verwirklichung des Verbrechens eine außerordentlich günstige Basis schaffen, aber mit keinem der Tatbestandsmerkmale des Verbrechens selbst auch nur einen Faktor gemeinsam haben, so lange liegt nicht einmal ein Versuch des betreffenden Verbrechens, sondern nur eine als solche straflose Vorbereitungshandlung vor. Eine solche kann zwar ganz absolut betrachtet an sich wieder den Tatbestand irgend eines anderen bejahenden Strafgesetzes erfüllen;[1]) bei der Betrachtung des Verbrechens selbst aber, das vorzubereiten sie bestimmt war, kann sie nicht weiter in Frage kommen, da sie mit der Tatseite desselben nichts gemein hat, sondern nur ein Beweis, vielleicht allerdings ein sehr starker Beweis für die Existenz der erforderlichen Schuldseite ist; den bloßen, wenn auch noch so unwiderleglich bewiesenen Vorsatz aber pönalisiert kein Gesetzgeber. Für unseren Fall ist daher zu sagen, daß jede Handlung, die als solche bereits unmittelbar eine schädigende Einwirkung auf den Wildstand darstellt oder sich wenigstens ohne das Hinzukommen wesentlich neuer Faktoren zu einer solchen entwickeln kann, als Beginn der Ausführung und damit nach der Fassung des § 292 zugleich auch bereits als Vollendung des Wilderei-verbrechens zu gelten hat, daß hingegen jede andere Handlung, die noch keines dieser Merkmale an sich trägt, als bloße Vorbereitungshandlung aus dem Rahmen einer strafbaren Wilderei vollständig herausfällt. An der juristischen Natur dieser letzteren Kategorie von Handlungen kann auch das Vorhandensein eines noch so intensiven Wildereivorsatzes nichts ändern. Wo die Grenze läuft, das ist ganz quaestio facti. So liegt, den nötigen Wildereivorsatz vorausgesetzt, vollendete Wilderei vor, wenn der Nichtberechtigte auf fremdem Grund und Boden auf dem Anstande steht,[2]) wenn er sich das Wild zutreiben läßt, wenn er den Hund auf ein bereits

---

[1]) So werden die bloßen Vorbereitungshandlungen der Wilderei oft unter § 368 Ziff. 10 StrGB. fallen.

[2]) Selbst wenn das Gewehr noch nicht schußfertig ist, wenn nur der Standort des auf Wild Lauernden „offenbar zum Ausschusse hergerichtet ist“: RGSt. XX S. 4 (vom 24. 10. 1889); die anders lautende Entscheidung vom 15. 1. 1885 in RGSt. XI S. 421 ist nicht dagegen, sondern fußt nur auf anderen tatsächlichen Feststellungen des Untergerichts.

entdecktes Stück Wild los-[1]) oder in den Dachsbau hineinläßt, um sich das Wild zutreiben zu lassen, wenn der Wilderer die Schlingen oder Netze aufstellt,[2]) oder wenn jemand in bloßer Schädigungsabsicht auf fremdem Jagdgrunde Gift ausstreut; denn alle diese Handlungen bedeuten bereits eine Schädigung des Wildstandes oder können wenigstens ohne weiteres zu einer solchen führen, wenn sie auch durch irgend welche andere Umstände im speziellen Falle diesen Effekt nicht erreichen, was jedoch, da der tatsächliche Eintritt eines Schadens oder gar die Besitzergreifung am Wilde nicht zum Tatbestande der Wilderei gehört, ganz irrelevant ist. Dagegen kann von Wilderei trotz vorhandenen Vorsatzes wegen fehlender Tatseite nicht die Rede sein, wenn der Täter den Hund losläßt, um etwa vorhandenes Wild erst aufzustören,[3]) oder wenn er Schlingen anfertigt, ja selbst wenn er mit Schlingen ausgerüstet einen fremden Jagdgrund betritt;[4]) denn diese Handlungen erleichtern zwar eine später zu begehende Wilderei, sind aber selbst noch keine den Wildstand schädigende oder ohne weiteres zu schädigen geeignete Handlungen, sondern werden erst dann zu solchen, wenn sich daran eine ganz wesentliche neue Kategorie von Tätigkeiten, nämlich eigentliche Jagdausübungshandlungen, anschließen. Allerdings verletzen die meisten dieser Handlungen — so die erste und dritte der oben angeführten — eine polizeiliche Norm und erfüllen damit den Tatbestand des § 368 Z. 10 StrGB., worauf jedoch im Rahmen dieser Abhandlung nicht weiter einzugehen ist.

Während sonach derjenige, der zwar mit festem Wildereivorsatze und in vollständiger Jagdausrüstung, jedoch noch mit dem Gewehr über der Schulter oder gar noch im Futteral auf fremdem Jagdrevier betroffen wird, zweifellos nur nach § 368 Z. 10 zu strafen ist, bereitet der Fall, daß jemand mit schußfertigem Gewehr auf fremdem Jagdgrunde umherstreifend angetroffen wird, einige Schwierigkeit. Man wird aber wohl, wenigstens wenn es sich um einen Ort handelt, an dem, wie der Täter weiß, sich immer Wild aufhält, auch darin bereits eine echte Wildereihandlung erblicken müssen,[5]) da sich ja eine derartige Tätigkeit

---

[1]) RGSt. XX S. 98 ff. (vom 28. 11. 1889).

[2]) RGSt. XI S. 249 ff. (vom 9. 10. 1884).

[3]) Binding S. 330. Der bereits erwähnten Reichsgerichtsentscheidung in RGSt. XX S. 98 ff. vom 28. 11. 1889, die ganz allgemein das Hinüberschicken des Hundes auf das Nachbarrevier, um sich von dort das Wild auf das eigene Revier zutreiben zu lassen, für Wilderei erklärt, ist nur beizustimmen, wenn es sich um bereits entdecktes, nicht erst aufzustörendes Wild handelt.

[4]) Binding a. a. O. S. 329.

[5]) Dalcke S. 166 unter 2; vgl. auch die ebenda zitierte RGE. vom 17. 3. 1885 in „Rechtsprechung des Reichsgerichts, herausgeg. von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft" Bd. 7 S. 184.

von dem Stehen auf Anstand, das in Theorie[1]) und Praxis[2]) allgemein als vollendete Wilderei betrachtet wird, begrifflich kaum unterscheidet.

Die im obigen bestimmte Grenze zwischen Wilderei und bloßer Vorbereitungshandlung ist auch in der Literatur fast ausnahmslos anerkannt.[3]) Theoretisch unrichtig, wenn auch praktisch mit demselben Resultate spricht sich nur Wagner dahin aus, daß „das bloße Betreten einer fremden Jagd, zum Jagen ausgerüstet, in der Absicht, dort ohne Recht zu jagen, erst der Versuch eines Jagdvergehens und als solcher straflos sei".[4]) Eine derartige Handlungsweise ist vielmehr nicht einmal ein versuchtes Jagdvergehen — ein solches ist de lege lata gar nicht denkbar —, sondern eine bloße, nebenbei als solche unter § 368 Ziff. 10 StGB. fallende Vorbereitungshandlung.

IV.

§ 6.

Die Schuldseite des Wildereiverbrechens.

Bei der Erörterung der zum Vorhandensein eines Jagdvergehens erforderlichen kriminellen Schuld ist zunächst auszugehen von dem Grundsatze, daß die Strafdrohungen des Strafgesetzbuchs, soweit sie sich nicht selbst ausdrücklich auch auf das fahrlässigerweise begangene Delikt für anwendbar erklären, nur dem vorsätzlichen Delikte gelten wollen und können. Da also das Gesetz eine ausdrückliche Pönalisierung der fahrlässigen Wilderei nirgends enthält, so macht sich derjenige, der fahrlässigerweise einen fremden Wildstand schädigt, zwar zivilistisch haftbar, begeht aber keine strafrechtlich relevante Handlung.

Die juristische Natur des hiernach allein in Frage kommenden Wildereivorsatzes ist jedoch keineswegs eine allgemein anerkannte und unbestrittene. Da indes der § 292 nicht ausdrücklich einen über die Tatseite des Wildereiverbrechens etwa noch hinausgehenden besonderen Vorsatz konstruiert, so ist unbedingt daran festzuhalten, daß der Wildereivorsatz nicht mehr und nicht weniger sein kann

---

[1]) Binding S. 329; Olshausen S. 1232; Wagner S. 103 unter 6 I a.
[2]) RGSt. XX S. 4 (vom 24. 10. 1889).
[3]) Binding S. 329/30; Olshausen S. 1232. Anders eigentlich nur Frank S. 411, der in der eingetretenen absichtlichen Gefährdung des Wildstandes das entscheidende Moment erblickt.
[4]) Wagner S. 104 unter 6 II c.

als der bewußt rechtswidrige Wille des Täters, die Tatseite der Wilderei in allen ihren wesentlichen Verbrechensmerkmalen hervorzubringen. Zu diesem objektiven Tatbestande gehört nun nach dem Obigen keineswegs irgend eine Aneignungshandlung bezüglich des gewilderten Tieres, d. h. irgend eine Verfügung über das erlegte und in Besitz genommene Stück Wild nach Art eines Eigentümers, also insbesondere nicht die Verwertung zu eigenem Nutzen. Folglich ist auch irgend welche Aneignungs- oder Bereicherungsabsicht dem dolus des § 292 nicht wesentlich.[1]) wie man vielleicht nach der Plazierung der Wilderei unter die Vergehen des strafbaren Eigennutzes im Strafgesetzbuch anzunehmen versucht sein könnte. Es ist vielmehr völlig gleichgültig, aus welchen Motiven und in welcher Absicht der Wilderer die Jagd ausübt, ob er es also tut, um — was ja der Regelfall sein mag — das Wild zu eigenem Nutzen zu verwerten, oder aus bloßer Jagdlust, um das erlegte Wild dann vielleicht ruhig liegen zu lassen,[2]) oder aus reiner Bosheit, bloß um den Jagdherrn zu schädigen, zur Abwehr von Wildschaden, oder aus irgend einem anderen Motive. Es kann vielmehr der Vorsatz des Wilderers in nichts anderem bestehen als in dem bewußt rechtswidrigen Willen, durch unberechtigte Ausübung der Jagd ein fremdes Jagdausübungsrecht zu verletzen — d. h. nach den bisherigen Erörterungen, an Orten, an denen er überhaupt zu jagen nicht berechtigt ist, Einwirkungen auf den Wildstand auszuüben, die denselben in concreto oder wenigstens normalerweise schädigen. Dieser Vorsatz setzt sich aus zwei Faktoren zusammen. Der Täter muß haben:

1. Den Willen, die eben charakterisierte Tatseite hervorzubringen,
2. das Bewußtsein der Tragweite und Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise in allen ihren besonderen Verbrechensmerkmalen, oder besser Deliktsmerkmalen, da ja nur Kenntnis der Norm, nicht des Strafgesetzes zu fordern ist.

Der Wille des Täters ist darauf gerichtet, einen fremden Wildstand zu schädigen, sei es nun durch Einwirkung auf denselben in seiner Gesamtheit oder nur auf einzelne zu demselben gehörige jagdbare Tiere. Allerdings kann sich diese Schädigungsabsicht hinsichtlich des Mittels, durch das sie die Schädigung herbeiführen will, ganz verschieden darstellen: Sie kann darauf gerichtet sein, das

---

[1]) So auch Binding S. 330, 5; Olshausen S. 1231; Merkel in v. Holtzendorff III S. 841; Dalcke S. 175 unter 4; RGSt. XIV S. 419 („Das Behalten und Verwerten des Wildes gehört nicht zum Begriff des Jagdvergehens"). Zu weit geht v. Schwarze S. 718, der auf den Zweck der Aneignung abstellt.

[2]) Auch die unberechtigte Parforcejagd ist Wilderei. Binding S. 329 Anm. 2; Olshausen S. 1226; Merkel a. a. O. S. 841; RGSt. 26 S. 216 vom 20. 11. 1894.

Wild zu okkupieren, es zu erlegen, ohne es nachher zu okkupieren — in diesen beiden Erscheinungsformen des Täterwillens steckt neben der bloßen Schädigungsabsicht noch ein dem Vorsatze des § 292 nicht wesentliches superfluum, nämlich ein gewisser Eigennutz — oder auch nur darauf, es zu vernichten. Da aber zur objektiven Seite der Wilderei eine den Wildstand tatsächlich schädigende oder wenigstens ohne das Hinzutreten weiterer Faktoren zu schädigen geeignete Handlung gehört, und die Schuldseite, das ist der innere Vorgang in der Seele des Täters, dieser Tatseite vollständig kongruent ist, so muß auch zum Vorsatze unbedingt die Absicht gehören, eine solche Schädigung hervorzubringen. Die bloße Absicht, irgend eine ganz harmlose, aber keinesfalls eine schädigende oder normalerweise zu schädigen geeignete Einwirkung auf den Wildstand auszuüben, schließt also mangels genügend entwickelter Schuldseite unbedingt das Vorliegen einer Wilderei aus. Ob dann im konkreten Falle die Tatseite über diese Schuldseite hinausgeht oder hinter ihr zurückbleibt, ist, wenn nur eine wirkliche Tatseite, d. h. eine echte Wilderei und keine bloße Vorbereitungshandlung vorliegt, wenigstens für die Beantwortung der Schuldfrage völlig gleichgültig; nur wird natürlich ein Überwuchern der konkreten Tatseite über die gesetzlich notwendigen Momente hinaus event. bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein. Sobald eine genügend entwickelte Schuld auf der einen Seite und auf der anderen eine echte Wildereihandlung vorliegt, hat man es hier, wo ja eine Scheidung von Versuch und Vollendung begrifflich unmöglich ist, mit einem vollendeten Verbrechen zu tun. Es liegt also Wilderei vor, wenn jemand in der Absicht, das Tier bis zur Ermattung abzuhetzen, einen jungen Hasen aufstört und durch den Hund verfolgen läßt, bis das Tier ermattet liegen bleibt: Denn hier liegt ein auf Schädigung gerichteter Wille und eine zum mindesten zu schädigen geeignete Handlung vor. Dagegen kann von Wilderei nicht die Rede sein, wenn jemand bloß aus Neugier,[1]) um das Tier einmal zu sehen, ein junges Stück Wild aufscheucht, und dieses kommt dabei irgendwie zu Schaden, und noch viel weniger, wenn jemand in der gleichen Absicht ein Stück Wild aufstört, ohne daß dadurch irgend welcher Schaden angerichtet werden kann: denn im ersteren Falle liegt zwar eine genügende Tat, aber keine voll entwickelte Schuldseite, im zweiten Falle dagegen nicht einmal die erstere vor.

In der Literatur herrscht übrigens bezüglich der oben konstatierten Kongruenz zwischen Schuld- und Tatseite beim Wildereiverbrechen ziemliches Einverständnis, eigentlich nur mit Ausnahme von v. Schwarze, der eine über den objektiven Tatbestand hinaus-

[1]) Olshausen S. 1226 unten.

gehende Aneignungsabsicht zu fordern scheint.[1]) Nur muß die herrschende Lehre natürlich, ausgehend von einem engeren Begriffe der Jagdausübung und somit auch einer enger begrenzten Tatseite des Verbrechens, auch zu einem aus anderen Elementen zusammengesetzten schuldhaften Willen gelangen. Konsequent charakterisiert sie daher, im Anschluß an den von ihr gegebenen Begriff der Jagdausübung einzig und allein auf die Okkupation abstellend, den dolus der Wilderei als das bewußte Wollen eines rechtswidrigen Eingriffs in ein fremdes Okkupationsrecht,[2]) ausgeführt durch eine Okkupations- oder wenigstens Erlegungshandlung.

Bei einer mit der Auffassung der herrschenden Theorie übereinstimmenden Schuldseite verlangt dagegen Frank eine etwas weiter entwickelte Tatseite, indem er den Eintritt einer wirklichen Gefährdung des Wildstandes für erforderlich hält.[3]) Er geht darin wohl etwas zu weit[4]): Denn wenn einmal der genügende Vorsatz vorhanden ist, dann bedarf es zur Vollendung des Wildereiverbrechens nur noch einer Handlung, die mit den Tatbestandsmerkmalen, also insbesondere allerdings der Schädigung eines fremden Wildstandes, wenigstens einen Faktor gemeinsam hat. Daß dieser Faktor aber bereits eine tatsächliche Gefährdungshandlung ist, das ist deswegen noch nicht erforderlich; es genügt, wenn er sich gewissermaßen aus sich selbst heraus, ohne das Hinzutreten eines weiteren, mit den Tatbestandsmomenten des § 292 teilweise identischen Faktors zu einer solchen Gefährdungshandlung entwickeln kann.

Zum dolus gehört aber außer dem eben erwähnten verbrecherischen Willen noch das weitere Erfordernis, daß dem Täter die gewollte Tatseite des Verbrechens in allen ihren besonderen Deliktsmerkmalen auch voll zu Bewußtsein gekommen ist. Es müssen also alle die Normwidrigkeit der Handlung bedingenden Merkmale vom Bewußtsein des Täters gedeckt sein. Er muß zunächst wissen, daß er ein taugliches Objekt der Wilderei, also ein jagdbares Tier vor sich hat,[5]) und das wird bei den in dieser Hinsicht gerade ungemein kasuistischen Bestimmungen der Landesgesetze keineswegs immer der Fall sein. Er muß sich weiter bewußt sein, eine wirklich rechtswidrige Jagdausübungshandlung vornehmen zu wollen, also eine wirklich dem vernünftigen, schutzbedürftigen Interesse eines Dritten

---

[1]) v. Schwarze S. 718.

[2]) Merkel a. a. O. S. 840; Olshausen S. 1231: „Der dolus besteht in dem bewußten Willen, durch eine auf Aneignung des innerhalb fremden Jagdgebiets befindlichen Wildes gerichtete Handlung in ein fremdes Jagdrecht einzugreifen."

[3]) Frank S. 411.

[4]) Ebenso gegen ihn Binding S. 330 oben.

[5]) Dalcke S. 175 unter 4; Olshausen S. 1231 unter 11.

an ungestörter Jagdausübung zuwiderlaufende, d. h. eine den Wildstand wirklich schädigende oder normalerweise zu schädigen geeignete Handlung. Ist dagegen der Wille des Täters, wenn auch unbewußt darauf gerichtet, eine Einwirkung auf einen fremden Wildstand auszuüben, die ihrem ganzen Charakter nach normalerweise zu einer Schädigung führen muß und im konkreten Falle auch wirklich einen sehr erheblichen Schaden anrichtet, während er aber an diese Gefährlichkeit gar nicht denkt, sondern seine Handlungsweise für eine ganz harmlose und ungefährliche hält — ob in entschuldbarem oder unentschuldbarem Irrtum, das ist ganz gleichgültig —, so fehlt es an dem erforderlichen Vorsatze. Die hier objektiv zweifellos vorhandene deliktische Handlung könnte dem Täter höchstens zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden: bloße Fahrlässigkeit genügt aber bei diesem Delikte nicht, um es strafbar zu machen.

Etwas unklar sagt Ziebarth, daß auch das bloße Aufstören des Wildes als Wilderei anzusehen sei, wenn es nur Schaden anrichte.[1]) Dieser Behauptung ist nur beizustimmen, wenn diese Handlung geschehen ist in der Absicht, nicht bloß das Wild aufzustören, sondern in dem bewußten Willen, durch dieses Aufstören nachteilig auf dasselbe einzuwirken. Man darf aber keinesfalls, wie es Ziebarth zu tun scheint, etwa so argumentieren: Jagdausübung sei jede Einwirkung auf das noch herrenlose Wild, die ausschließlich dem Jagdausübungsberechtigten zustehe; ein Grund, diese zu strafen, liege aber nur vor, wenn die betreffende Handlung Schaden angerichtet habe oder wenigstens unter normalen Umständen schädlich hätte wirken können; denn nur vor Schaden geschützt zu werden, habe der Jagdherr ein berechtigtes Interesse. Es genüge daher zur Wilderei, wenn der dolus auf einem bloßen Eingriff in ein fremdes Jagdrecht, gleichgültig, ob mit oder ohne das Bewußtsein der Schädigung, gerichtet sei und auf der Tatseite eine schädliche Handlung vorliege. Diese Theorie würde praktisch viel zu weit führen und auch theoretisch kaum zutreffend sein, da nach ihr Tat- und Schuldseite nicht aus durchaus kongruenten Faktoren besteht, während doch zweifellos de lege lata nach der ganzen Fassung des § 292 dolus und Tatseite beim Wildereiverbrechen durchaus kongruent sind. Wenn man einmal, wie das ja auch bei Ziebarth der Fall ist, auf dem Standpunkt steht, daß man der kriminellen Jagdausübung das Moment der Schädlichkeit für wesentlich hält, so muß man konsequenterweise aber auch das Bewußtsein dieser Schädlichkeit beim dolus fordern.

Ferner muß der Täter wissen, daß er sich auf fremdem Jagdgrunde befindet, oder vielmehr, da ja nicht seine, sondern die ört-

[1]) Ziebarth S. 386.

liche Lage des Wildes maßgebend ist, daß das von ihm angegriffene Stück Wild oder der ganze Wildstand einem fremden Jagdausübungsrechte unterworfen ist. Glaubt also der Jagende, wenn auch noch so fahrlässigerweise, daß das Wild sich noch auf seinem Jagdgebiete befinde, während es bereits jenseits der Grenze steht, so liegt Wilderei nicht vor.

Endlich ist es erforderlich, daß der Täter sich bewußt ist, an dem betreffenden Orte überhaupt zu jagen nicht berechtigt zu sein; nur dieses Erfordernis genügt, um beim Vorhandensein der übrigen wesentlichen Momente den Tatbestand der Wilderei zu erfüllen. Dagegen liegt de lege lata unbedingt Wilderei nicht vor, wenn der Täter dieses Bewußtsein nicht hat, mag seine Handlungsweise auch in anderer Hinsicht noch so sehr objektiv und vorsätzlich rechtswidrig sein. Der Jäger also, der von seinem Herrn die Erlaubnis erhalten hat, auf dessen Gebiet alle Wildarten mit Ausnahme von Hirschen zu schießen, der aber in vollem Bewußtsein, diese Erlaubnis zu überschreiten, einen Hirsch erlegt, macht sich der Wilderei nicht schuldig, da er allgemein auf dem betreffenden Reviere zu jagen sehr wohl berechtigt und sich dessen auch bewußt ist.[1]) Andererseits ist aber selbst der Fall, daß jemand, dem von dem Jagdherrn, ohne daß er sich dessen noch erinnert, die Erlaubnis erteilt worden ist, wenigstens eine ganz bestimmte Wildart auf dem betreffenden Reviere zu jagen, mit dem Bewußtsein, dort die Jagd überhaupt nicht ausüben zu dürfen, auf eine andere Wildart jagt, doch nicht für Wilderei zu erklären. Denn es liegt zwar ein genügender dolus, aber keinesfalls objektiv ein Jagen an Orten, an denen der Täter zu jagen nicht berechtigt ist, vor; der bloße rechtswidrige Entschluß, den der Täter noch dazu irrtümlich für rechtswidrig hält, aber wird nie bestraft. Es ist ja nicht zu leugnen, daß diese Tatsache außerordentlich befremdlich ist und der ratio legis offenbar nicht entspricht, da in diesen Fällen doch zweifellos eine bewußte und gewollte rechtswidrige Schädigung eines fremden Jagdausübungsrechts vorliegt. Aber die Fassung des § 292 läßt eben eine zweckentsprechendere Auslegung, wie sie Olshausen zu geben versucht, ohne eine Vergewaltigung des Gesetzes nicht zu.

Hingegen ist auch hier nochmals festzustellen, daß alle weiteren über diese eben beschriebenen wesentlichen Merkmale des dolus hinausgehenden Absichten des Täters für die Beantwortung der Frage, ob Wilderei vorliegt oder nicht, gänzlich irrelevant sind. Das gilt insbesondere von einer eventuellen Aneignungsabsicht. So wenig die Absicht, das erlegte Wild sich zuzueignen, ein wesent-

[1]) Anders Olshausen S. 1230, der diese strenge und unteilbare Lokalisierung des Jagdausübungsrechts überhaupt nicht anerkennt.

liches Moment des Wildereivorsatzes ist, so wenig kann auch auf der anderen Seite die Absicht, das widerrechtlich erlegte Wild an den Jagdherrn abzuliefern, am Vorhandensein einer echten Wilderei etwas ändern. Denn die Rechtswidrigkeit der Wilderei besteht nicht in der Aneignung, sondern bereits in der Nachstellung nach einem fremdem Jagdausübungsrecht unterworfenen Stück Wild; insoweit ist aber auch der Wille des Täters, der weiß, an dem betreffenden Orte nicht jagen zu dürfen, bewußtermaßen auf eine rechtswidrige Handlung gerichtet. Wer also in dem Bewußtsein, dazu nicht berechtigt zu sein, aus bloßer Jagdlust und von vornherein mit der Absicht, die Beute an den Jagdherrn abzuliefern, auf fremdem Revier jagt, der wildert, selbst wenn er das erlegte Tier dann wirklich abliefert.[1]) Nur wenn der Täter tatsächlich der irrtümlichen Meinung sein sollte, daß das Jagen an sich ohne jede eigennützige Absicht nichts Rechtswidriges sei, würde ihm seine Handlungsweise mangels genügender Kenntnis ihrer Deliktsmerkmale nicht zur Schuld zugerechnet werden können.

Etwas anders liegt die Sache allerdings, wenn es sich um Fallwild handelt. Während nämlich bei lebendem Wilde das Wesentliche der Jagdausübung bereits in den der Okkupation vorausgehenden Erlegungshandlungen besteht, beschränkt sich die Jagdausübung bezüglich des Fallwildes einzig und allein auf den eigentlichen Okkupationsakt. Da nun bei der Wilderei Tat- und Schuldseite einander kongruent sind, so muß auch dem dolus bei Jagdvergehen am Fallwild unbedingt die Absicht, sich das Tier anzueignen, essentiell sein. Mithin kann auch bei einer Besitzergreifung am Fallwild in der Absicht, es dem Berechtigten zu übergeben, weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht von einer widerrechtlichen Jagdausübung die Rede sein.[2])

Zu bemerken ist noch, daß zu dem oben definierten Vorsatze auch ein bloßer dolus eventualis genügt. Wer also primo loco annimmt, kein jagdbares Tier vor sich zu haben oder gar keine schädliche Einwirkung auszuüben, aber doch die betreffende Handlung vornimmt, obwohl ihm die Möglichkeit, daß er event. doch auf ein jagdbares Tier schießen oder am Ende doch Schaden anrichten könne, völlig bewußt ist, der begeht eine echte Wilderei, wenn sich dann in concreto seine Handlung objektiv wirklich als eine rechtswidrige Jagdausübung darstellt. Ebenso liegt eine Wilderei vor, wenn der Täter auf ein Stück Wild schießt in der festen Überzeugung, es stehe noch auf seinem Revier, aber gleichzeitig in Er-

---

[1]) Binding S. 330 unter 4.

[2]) Im Resultate ebenso Wagner S. 104 unter 7; Frank S. 411 unter 2.

kenntnis der Möglichkeit, daß es sich am Ende doch bereits jenseits der Grenze befinden könne, und das letztere dann tatsächlich der Fall ist. Bei allen diesen Fällen des dolus eventualis ist aber festzuhalten, daß die Handlungsweise nur dann strafbar wird, wenn die Tatseite die vom Täter event. gebilligte schädliche Form annimmt. Hat der Täter dagegen das Glück, daß seine Handlungsweise auch im Effekt die ursprünglich gewollte harmlose Gestalt trägt, so liegt eine Straftat nicht vor, wenn anders man nicht den bösen Willen strafen will.[1])

Nach alledem ergibt sich also, und zwar nun auch mit Berücksichtigung der Schuldseite des Verbrechens, folgende Definition der Wilderei: Wilderei ist jede einen fremden Wildstand oder ein einzelnes zu diesem gehöriges Stück Wild unberechtigterweise schädigende oder wenigstens normalerweise zu schädigen geeignete Handlung, die geleitet und entsprungen ist aus dem bewußten Willen, in dieser schädigenden Weise rechtswidrig in ein fremdes Jagdausübungsrecht einzugreifen, vorausgesetzt nur, daß das angegriffene Wild noch eine herrenlose Sache ist.

Hieraus folgt übrigens auch die Lösung der nicht unbestrittenen Frage nach der juristischen Natur des Treibers. Nach der hier vertretenen Auffassung des Begriffs der Jagdausübung kann der Treiber, dessen dolus darauf gerichtet ist, das Wild dem Jäger zwecks leichterer Erlegung zuzutreiben, also offenbar eine Schädigungsabsicht einschließt, und dessen Tat, indem sie die Erlegung des Wildes zum mindesten erleichtert, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht, zweifellos eine schädigende Einwirkung auf das Wild darstellt, dessen Handlungsweise also in objektiver wie in subjektiver Hinsicht eine echte Wilderei ist, nur als wirklicher Täter und nicht als bloßer Gehilfe zur Wilderei bezeichnet werden. Wohl nicht ganz konsequent kommt auch Frank zu demselben Ergebnis;[2]) denn seine Auffassung der Jagdausübung als einer Okkupations- oder zum mindesten Erlegungshandlung, die also mit der herrschenden Lehre übereinstimmt, kann eigentlich keine genügende Grundlage dafür bieten, den Treiber für einen echten Täter des Wildereiverbrechens zu erklären. Es ist wenigstens nicht recht einzusehen, wie er, dessen dolus weder auf Besitzergreifung noch auch auf bloße Erlegung gerichtet ist, nach dieser Theorie

[1]) Ganz befremdlich das Urteil des OLG. Posen vom 9. 7. 1899 in GA. XLVI S. 350, das das bewußt rechtswidrige Schießen auf ein vermeintliches Stück Wild, während in Wahrheit ein solches gar nicht vorhanden war, für Wilderei erklärt. Diese Entscheidung konstruiert einen verbrecherischen Angriff auf ein untaugliches Objekt, und das ist theoretisch undenkbar; denn es liegt objektiv keine Rechtswidrigkeit vor, und der bloße dolus wird von keinem Gesetz bestraft.

[2]) Frank S. 411.

einen genügenden Tätervorsatz haben soll. Die herrschende Lehre gelangt dagegen, ausgehend von ihrer engeren Auffassung der Jagdausübung, konsequenterweise dahin, den Treiber für einen bloßen Gehilfen der Wilderei zu erklären, da sein dolus weder die Okkupation noch die Erlegung, sondern nur die Erleichterung dieser Handlungen deckt und somit zu einem vollen Tätervorsatz nicht ausreicht.[1])

---

[1]) Binding S. 329 unter 3 b γ: „Wer nicht selbst am Wilde Besitz ergreifen noch es erlegen, sondern nur anderen diese Handlungen ermöglichen will, ist nicht Täter, sondern Gehilfe: so der Treiber.“ Ebenso Olshausen S. 1232 unter 13 a.

V. Anhang.

§ 7.

Verhältnis der Wilderei zu den Aneignungsverbrechen.

Der Grund für die Konstruktion eines Jagdrechts und damit auch für die eines Strafschutzes gegen seine Verletzung durch Wilderei liegt in der durch rein tatsächliche Verhältnisse bedingten eigentümlichen Natur des Wildes. Da das Wild in seiner natürlichen Freiheit der menschlichen Herrschaft zu wenig unterworfen ist, um es für eine des Eigentums fähige Sache zu erklären, hat das Recht gewissermaßen subsidiär das Jagdrecht geschaffen. Sobald aber diese natürliche Freiheit des Wildes und damit dessen eine rechtlich unbeschränkte Herrschaft nicht duldende Natur beseitigt ist, tritt an Stelle des Jagdrechts das viel intensivere Eigentum. Parallel damit läuft dann auch eine Modifikation des Strafschutzes. Sobald das einzelne Stück Wild aus einem Objekt des Jagdrechts zu einem solchen des Eigentums wird, tritt auch das gewissermaßen nur als schwacher Ersatz geschaffene Wildereiverbrechen zurück, und das Wild wird als eine im Eigentum stehende Sache taugliches Objekt der echten Aneignungsverbrechen, des Diebstahls und der Unterschlagung, oder es wird, falls auf seiten des Täters keine Aneignungs-, sondern eine bloße Zerstörungs- oder Beschädigungsabsicht vorliegt, wenigstens taugliches Objekt der Sachbeschädigung. Die theoretische Scheidung zwischen der Wilderei einerseits und den Aneignungsverbrechen und der Sachbeschädigung andererseits ist also eine sehr einfache, indem in dem Moment, wo das betreffende Stück Wild aufgehört hat eine herrenlose Sache zu sein, auch von keiner Wilderei mehr die Rede sein kann. Im konkreten Falle aber ist diese Scheidung oft keineswegs einfach und unbestritten. Die Schwierigkeit hat ihren Grund in der schon unter der Herrschaft des gemeinen Rechts so heiß umstrittenen und auch jetzt noch nicht einheitlich beantworteten Frage nach dem Eigentumserwerb am Wildergute. Das moderne Recht hat durch seine Regelung dieses Punktes wenigstens negativ festgestellt, daß der Wilderer selbst für seine Person durch den gesetzlich verbotenen Okkupationsakt Eigen-

tum nicht erwerben kann.[1]) Die ältere Theorie vom Eigentumserwerbe des Wilderers am Wildergute[2]) ist damit hinfällig geworden. Unhaltbar ist aber wohl auch mit Rücksicht auf diese Bestimmung des geltenden Rechts in Verbindung mit der obigen Ausführung über den Umfang des Jagdausübungsrechts die Behauptung von Kloß, der Jagdberechtigte „erwerbe das Wild und die anderen seinem Jagdrecht unterworfenen Gegenstände durch Aneignung auch dann, wenn er zur selbständigen Ausübung der Jagd nicht berechtigt sei".[3]) Denn die Aneignung des Wildes fällt unter das Jagdausübungsrecht; der Jagdberechtigte verletzt also in diesen Fällen das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten und kann daher gemäß § 958 Abs. 2 BGB. unmöglich Eigentum erwerben.

Es bleibt aber immer noch die Frage offen, ob man dem von einem Unberechtigten vorgenommenen Okkupationsakt jede rechtliche Bedeutung absprechen oder ihn gewissermaßen als eine Stellvertretungshandlung zugunsten des Berechtigten auffassen will. Beide Meinungen sind in der Literatur vertreten. Im ersteren Falle kommt man zu dem Resultat, daß das erlegte Tier in der Hand des Wilderers immer noch herrenlos bleibt, bis es vom Berechtigten okkupiert wird,[4]) im zweiten dazu, von dem Momente an, wo der Wilderer von dem erlegten Wilde Besitz ergreift, den Jagdherrn als Eigentümer zu bezeichnen.[5]) Eine dritte, an Tragweite über diese letztere Theorie hinausreichende Meinung geht dahin, daß der Jagdherr ein pendentes Eigentum an dem in seinem Revier befindlichen Wilde habe, das sich kondensiere, sobald das Wild den Jagdgrund nicht mehr verlassen könne; mit anderen Worten: der Jagdherr soll nach dieser Theorie das Eigentum an einem Stück Fallwild bereits erwerben in dem Augenblicke, wo dasselbe verendet.[6]) Dieser letzteren Ansicht ist aber wohl ohne weiteres nicht beizustimmen, und zwar schon deshalb nicht, weil gar nicht einzusehen ist, kraft welchen Rechtstitels das Eigentum hier eigentlich erworben werden soll. Entweder

---

[1]) BGB. § 958 Abs. 2.

[2]) Kleinschrod; wenigstens für das römische Recht v. Wächter a. a. O.; GA. XVI S. 34.

[3]) Kloß a. a. O. S. 126; anders dagegen Janus S. 69.

[4]) Binding S. 327; Olshausen S. 1228; Stobbe S. 583; nur überläßt Binding primo loco die Regelung dieser Frage richtigerweise dem Landesrecht.

[5]) v. Brünneck a. a. O. S. 1311; Merkel a. a. O. S. 840; Ziebarth Teil II § 71: „Das Jagdrecht verwandelt sich in Eigentum an dem bestimmten Tiere, sobald ein solches innerhalb des Reviers von einem Menschen okkupiert worden ist. Wer die Okkupation vornimmt, ist gleichgültig. Wenn der Jagdherr das Stück Wild in dritter Hand immer noch okkupieren darf, so ist das weiter nichts als vindizieren."

[6]) Roth a. a. O.: „Der Jagdberechtigte kann das Eigentum am Wild auch ohne Okkupation erlangen."

hat der Jagdherr von Anfang an das Eigentum am ganzen Wildstande seines Reviers — und das ist mit der ganzen juristischen Natur des Eigentums und des Wildes als einer herrenlosen Sache unvereinbar — oder er erwirbt das Eigentum durch einen vom positiven Rechte mit Eigentumserwerbswirkung ausgestatteten Akt, und das könnte wiederum nur die Okkupation sein; das Stück Wild aber, das tot niederfällt, bleibt zum mindesten bis zu seiner Okkupation genau so gut eine herrenlose Sache als vorher. Die Theorie von dem pendenten Eigentum ist theoretisch zu sehr gekünstelt, um annehmbar sein zu können. Die notwendige Konsequenz dieser Theorie, die widerrechtliche Aneignung eines Stückes Fallwild, das ja hiernach schon eine im Eigentum stehende Sache ist, für Fundunterschlagung zu erklären,[1]) widerspricht auch der in Theorie und Praxis fast einstimmigen Meinung, daß darin nur ein ganz gewöhnliches Jagdvergehen und nichts weiter zu erblicken ist.[2])

Aber auch die Theorie vom Eigentumserwerb des Jagdherrn durch den Wilderer, die sog. Repräsentationstheorie,[3]) ist kaum schlagend zu begründen. Ein solcher Eigentumserwerb kraft Stellvertretung kann nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts nur stattfinden, wenn der Okkupierende wenigstens als gewollter Besitzstellvertreter des Jagdherrn auftritt, wenn also der Jäger von seinem Herrn beauftragt ist, für ihn auf dessen Revier ein Stück Wild zu erlegen; diese Fälle können aber hier gar nicht in Frage kommen, weil der Jagende hier an dem betreffenden Orte sehr wohl zu jagen berechtigt ist, und demnach gar keine Wilderei vorliegt. In den Fällen echter Wilderei aber handelt der Täter ganz ohne Wissen und sogar gegen den Willen des Jagdherrn, und aus diesem Grunde ist es juristisch geradezu unmöglich, einen Eigentumserwerb kraft Stellvertretung zu konstruieren.[4])

Bei dieser Frage bleibt jedoch immer zu berücksichtigen, daß das bürgerliche Gesetzbuch in diese Materie eigentlich nur negativ durch die Bestimmung des § 958 Abs. 2 eingreift. Daneben gilt aber in positiver Hinsicht Art. 69 des Einführungsgesetzes, der im übrigen ausdrücklich die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagd unberührt läßt. Soweit also die Landesgesetze, ohne den § 958 Abs. 2 zu verletzen, positive Bestimmungen über den Eigentumserwerb am Wildergute treffen, hat man dieselben ohne weitere Prüfung ihrer theoretischen Richtigkeit auch in ihren strafrechtlichen

---

[1]) Selbst Roth a. a. O. zieht diese Konsequenz nicht, sondern sagt nur: „Die Besitzergreifung an einem Stück Fallwild ist „theoretisch" ein sogenannter Funddiebstahl (sc. „Fundunterschlagung").

[2]) Anders eigentlich nur Dalcke S. 170ff.

[3]) Janus S. 2.

[4]) Janus S. 58.

Konsequenzen zu respektieren.[1]) Tatsächlich geben jedoch die meisten deutschen Landesrechte, wie z. B. das allgemeine Landrecht, selbst keine ausdrückliche, positive Entscheidung, oder sie schließen sich wenigstens keiner der im obigen verworfenen Theorien an.[2]) Im praktischen Ergebnis bleibt es also doch der Wissenschaft vorbehalten, eine theoretisch richtige und praktisch annehmbare Entscheidung der Frage nach dem Erwerb des Eigentums am Wildergute zu geben, weshalb auch im folgenden die wenigen etwa anders lautenden landesrechtlichen Bestimmungen — ausdrücklich und mit klaren Worten ist übrigens in dieser Hinsicht in keinem der Partikularrechte etwas gesagt — nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Nachdem sich nun aber die beiden oben erwähnten Theorien als kaum haltbar erwiesen haben, bleibt zur Lösung dieser Frage nur die oben an erster Stelle erwähnte Möglichkeit, das Wild so lange für herrenlos zu erklären, bis es durch Okkupation seitens des Jagdausübungsberechtigten[3]) oder seines gewollten Stellvertreters in dessen Eigentum fällt, der Standpunkt, den in Sachsen ja auch das positive Recht einnimmt. Diese Meinung ist auch die herrschende[4]) und zweifellos auch dem Willen der geltenden Partikularrechte entsprechend, da diese, falls sie wirklich dem Okkupationsakt des Unberechtigten eigentumserzeugende Wirkung hätten beilegen wollen, dies zweifellos bestimmt hätten.

Strafrechtlich ergibt sich daraus die Konsequenz, daß das erlegte Wild in der Hand des Wilderers res nullius und damit taugliches Objekt der Wilderei bleibt, und insoweit für die Aneignungsdelikte und die Sachbeschädigung kein Raum ist. Unzweifelhaft begeht also derjenige, der, ohne in dem betreffenden Reviere jagdausübungsberechtigt zu sein, das in einer vom Wilderer aufgestellten Schlinge gefangene Wild an sich nimmt, eine Wilderei.[5])

---

[1]) Binding S. 327 unter VI, 6.

[2]) So das sächs. BGB. § 231: „Herrenlose Sachen — und dazu gehört nach § 229 auch das Wild —, bei welchen ein ausschließliches Recht der Zueignung besteht, kann nur der Berechtigte durch Besitzergreifung erwerben."

[3]) Wohl fälschlich spricht dagegen Wagner S. 15 das Fallwild auf Verkehrsstraßen deren Grundeigentümer als dem Inhaber des Jagdrechts zu. Es kann vielmehr nur durch den Jagdausübungsberechtigten — einen solchen gibt es sehr wohl auch hier — zu Eigentum okkupiert werden; daß Polizeibestimmungen die Jagd auf der Verkehrsstraße einschränken, das ändert daran gar nichts.

[4]) So im Anschluß an die herrschende Meinung auch Kloß S. 126, aber ohne die Zulässigkeit einer event. anderweitigen Regelung durch das Landesrecht anzuerkennen.

[5]) Binding S. 328 unter VII A 2.

Wenn Olshausen[1]) die Möglichkeit eines Diebstahls in diesem Falle schon deswegen für ausgeschlossen hält, weil „das Wild dadurch, daß es in die Schlinge gerät, noch nicht in den Besitz oder Gewahrsam des Schlingenstellers gelangt," während er andererseits die Aneignung von Wild, das sich in der Schlinge des Berechtigten gefangen hat, ganz richtig für Diebstahl erklärt, also hier einen bereits erlangten Besitz des Schlingenstellers annimmt, so ist das wohl nicht ganz konsequent: Es ist gar nicht einzusehen, warum die Besitzergreifung durch den Schlingensteller das eine Mal mit dem Fangen des Tieres in der Schlinge bereits vollzogen sein soll, und das andere Mal nicht, während doch die Besitzergreifung ein rein tatsächlicher Akt ist, der mit der Berechtigung oder Nichtberechtigung gar nichts zu tun hat. Ein Diebstahl ist wohl vielmehr im ersteren Falle ausgeschlossen, weil es sich um eine herrenlose Sache handelt.

Man muß aber auch einen Schritt weiter gehen und selbst den Fall, daß ein ebenso unberechtigter Dritter dem Wilderer das von diesem tatsächlich an sich genommene Wild wieder entreißt, für eine echte Wilderei erklären, natürlich nur, wenn der Betreffende das Wild für sich behalten will. Wie bereits erwähnt, bleiben den Eigentumserwerb in anderer Weise positiv regelnde landesrechtliche Bestimmungen, falls solche wirklich existieren sollten, hier unberücksichtigt. Dieser Fall sieht nur auf den ersten Blick anders aus als der vorige, ist aber im Grunde genommen ganz genau so rechtlich gestaltet. Denn der Wilderer, in dessen extra zu diesem Zwecke aufgestellter Schlinge sich ein Stück Wild gefangen hat, und der damit jederzeit in der Lage ist, die tatsächliche Herrschaft über dasselbe auszuüben, hat doch ebensogut den Besitz an dem Wilde, wie wenn er dasselbe tatsächlich an sich genommen hat. In beiden Fällen handelt es sich also um ein noch herrenloses und damit dem Jagdrechte noch unterworfenes Wild, mithin also um ein taugliches Objekt der Wilderei; daß dasselbe bereits in den Besitz eines dritten Unberechtigten gelangt ist, kann daran nichts ändern; es verletzt der Täter vielmehr hier genau so gut ein fremdes Jagdrecht, als wenn er das Wild selbst erlegt oder sich selbst ein Stück Fallwild aneignet. Ob er sich dabei allerdings dem Wilderer gegenüber eventuell einer zivilistisch rechtswidrigen Besitzentziehung schuldig macht, das ist eine andere, hier irrelevante Frage.

Die Literatur geht auf diesem Fall nicht weiter ein und scheint ihn sogar nicht für Wilderei erklären zu wollen, wie man wenigstens per argumentum e contrario aus der Bindingschen Bemerkung: „Das vom Wilderer in der Schlinge gefangene, aber noch nicht er-

[1]) Olshausen S. 1228 unter 7 b.

griffene Wild ist dem Jagdrecht noch nicht entzogen"[1]) schließen zu müssen scheint. Konsequenterweise müßte aber eigentlich auch die herrschende Lehre die hier vertretene Ansicht billigen; denn genau genommen ist dieser Fall juristisch für den Täter eigentlich nichts anderes als eine widerrechtliche Aneignung von Fallwild, nur qualifiziert durch eine zivilistisch widerrechtlich, kriminiell aber irrelevante Besitzentziehung. Da aber auch die herrschende Lehre die widerrechtliche Aneignung von Fallwild als eine nach § 292 strafbare Verletzung fremden Jagdrechts betrachtet, so müßte sie auch den hier vorliegenden Fall für Wilderei erklären.

Ja, ausgehend von der im obigen vertretenen Auffassung vom Begriff der unberechtigten Jagdausübung, muß man sogar die letzte Konsequenz ziehen und auch die bloße Tötung eines in der Schlinge oder dem Netze des Wilderes gefangenen Wildes durch einen unberechtigten Dritten, ohne jede Aneignungsabsicht, für ein Vergehen nach § 292 StGB. erklären, da auch eine derartige Handlungsweise nichts weiter ist als ein widerrechtlicher schädigender Eingriff in ein fremdes Jagdausübungsrecht.

Zu anderen Resultaten kommt Ziebarth, der ja im Anschluß an die Repräsentationstheorie oder noch mehr wohl an die Rothsche Theorie vom pendenten Eigentum behauptet, das Jagdrecht „verwandele sich in Eigentum, sobald das Tier innerhalb des Reviers von einem Menschen, einerlei ob berechtigterweise oder nicht, okkupiert worden sei".[2]) Konsequenterweise erklärt er daher die widerrechtliche Aneignung von in Schlingen gefangenem Wilde für Diebstahl, einerlei, ob der Berechtigte oder ein Nichtberechtigter die Schlinge gelegt habe,[3]) da ja nach seiner Theorie das Wild in beiden Fällen eine im Eigentum stehende Sache ist.

Nach richtiger Meinung ist aber wohl die Grenze zwischen Wilderei und Diebstahl eine andere: Erst von dem Augenblick an, wo das Wild, lebend oder tot, in den Besitz des mit animus dominii acquirendi ausgestatteten Jagdausübungsberechtigten oder seines gewollten Vertreters gelangt, ist es nicht mehr taugliches Objekt der Wilderei, sondern nunmehr als eine im Eigentum stehende Sache mit den Aneignungsverbrechen und der Wilderei angreifbar. Wer also ein in der Schlinge des Berechtigten gefangenes oder von diesem zwar erlegtes und bereits zerwirktes, aber mangels genügender Transportmittel noch an Ort und Stelle liegen gelassenes Stück Wild in rechtswidriger Zueignungsabsicht an sich nimmt, begeht einen Diebstahl oder, wenn er das Wild in irgend welcher Weise vor-

---

[1]) Binding S. 328 unter VII A, 2.
[2]) Ziebarth Teil II § 71.
[3]) Derselbe S. 386.

sätzlich verdirbt oder vernichtet, eine Sachbeschädigung. Ebenso ist natürlich nach allgemein herrschender Lehre zu entscheiden, wenn es sich um ein in einem Wildpark eingeschlossenes Stück Wild handelt. Dagegen dürfte derjenige, der aus Mitleid mit dem betreffenden Tiere oder, um den Jagdherrn zu ärgern, das bereits in der Fallgrube des Berechtigten gefangene oder in den Wildpark eingesetzte Wild befreit und laufen läßt, sich keiner strafbaren Handlung schuldig machen, da mangels tauglichen Objekts an Wilderei nicht zu denken, Diebstahl wegen der fehlenden Zueignungsabsicht und Sachbeschädigung wegen der fehlenden Zerstörung oder wenigstens Beschädigung ausgeschlossen ist.

Es ist hier vielleicht der Ort, sich über die rechtliche Beurteilung des in der Praxis vielleicht gar nicht so seltenen Falles klar zu werden, daß ein vom Jagdherrn angestellter Forstbeamter, der von diesem die Erlaubnis und sogar den Auftrag hat, auf dem Reviere zu jagen, aber verpflichtet ist, das erlegte Wild an den Jagdherrn abzuliefern, ein selbst geschossenes Stück Wild seiner Erlaubnis zuwider für sich behält. Es kann hier, wie bereits oben an anderer Stelle ausgeführt wurde, von Wilderei nicht die Rede sein, da der Jäger kraft des ihm erteilten Auftrages auf dem betreffenden Reviere zu jagen berechtigt ist und daher dort nach der Fassung des § 292 schlechterdings eine Wilderei nicht begehen kann. Eine eventuell bei anderer Ansicht[1]) vorliegende Wildereihandlung würde hier auch bereits vollendet sein mit dem Beginn der Jagdausübung, und bis dahin, ja sogar bis zum Momente der Okkupation liegt eine rechtswidrige Handlungsweise schlechterdings nicht vor, da die Tat insoweit durch die Erlaubnis des Jagdherrn gedeckt ist. Es ist auch ganz gleichgültig, ob der Jäger bereits von Anfang an die Absicht gehabt hat, das eventuell erbeutete Wild für sich zu behalten, oder ob dieser Entschluß erst in ihm gereift ist, als das Wild bereits erlegt war; denn die Absicht der späteren Aneignung des erlegten Wildes ist ein dem Wildereivorsatz keineswegs wesentliches Moment und hat daher mit dem Tatbestand des Wildereiverbrechens gar nichts zu tun. Bis zum Momente der Aneignung ist die Tat des Jägers objektiv nicht rechtswidrig und kann es auch dadurch nicht werden, daß der bis dahin ganz im Rahmen des Rechtes bleibende Wille des Täters in seiner weiteren Entwicklung ein bewußt rechtswidriger ist.[2]) Man könnte hier nur dann auf Wilderei zukommen, wenn man die Erlaubnis nur unter der Resolutivbedingung der bestimmungs-

[1]) Olshausen S. 1230.

[2]) Wenn Dalcke S. 164 Anm. 3 den vorliegenden Fall dann für Wilderei erklärt, wenn der Jäger von Anfang an die Aneignungsabsicht gehabt habe, so benutzt er zu Unrecht ein absolut unwesentliches Moment, die spätere Aneignungsabsicht, zur Konstruktion des Wildereivorsatzes.

gemäßen Ablieferung des erlegten Wildes für erteilt erklären wollte,[1]) eine Konstruktion, die aber offenbar zu stark gekünstelt ist, um annehmbar zu sein. Theoretisch wohl richtiger und auch praktisch unbedenklich ist es vielmehr, folgendermaßen zu argumentieren:

Die Handlungsweise des Jägers ist bis zum Momente der vollzogenen Okkupation eine durchaus rechtmäßige. Durch diese Okkupation erwirbt er aber für seinen Herrn Eigentum an dem Wilde, wenn er auch selbst nur für sich erwerben will; denn er ist nicht der Besitzstellvertreter, sondern der bloße Besitzdiener seines Herrn, so daß dieser kraft des ihm durch seinen Diener vermittelten Besitzes und des ihm selbst innewohnenden generellen Eigentumserwerbswillens in dem fraglichen Augenblicke Eigentum erwerben muß. Indem aber der Jäger diese nunmehr in fremdem Eigentum stehende Sache, deren Besitz er rechtmäßig erlangt hat, sich rechtswidrig zueignet, begeht er eine ganz gewöhnliche Unterschlagung.[2])

Kaum richtig und offenbar nur gestützt auf die Rothsche Theorie vom pendenten Eigentum erklärt v. Schwarze auch den Fall für Unterschlagung, daß ein nicht Jagdausübungsberechtigter ein Stück Wild von seiner Flur verjagt, es dabei ganz unbeabsichtigterweise tötet und sich nun aneignet.[3]) Mangels tauglichen Objekts kann hier unmöglich von einer Unterschlagung die Rede sein. Allerdings ist diese Tat auch bis zum Momente der Aneignung des Wildes keine Wilderei, da dem Täter jede Schädigungsabsicht, und sei es auch nur ein dolus eventualis, durchaus fehlt. Wenn aber der Täter nunmehr das kasuell, d. h. ohne menschliches Verschulden verendete Wild, also ein Stück Fallwild im technischen Sinne sich bewußt rechtswidrig aneignet, so verletzt er bewußt ohne Recht ein fremdes Jagdausübungsrecht und erfüllt damit den Tatbestand des § 292.

Eine letzte in diesem Zusammenhange noch zu streifende Frage, die für die Abgrenzung der Wilderei von Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung noch von Bedeutung sein kann, ist die nach dem Momente der vollzogenen Okkupation und damit, soweit diese eine rechtmäßige war, auch des Eigentumserwerbes. Es ist hier wohl kaum zu bezweifeln, daß nicht das bloße Töten des Wildes genügt [4]) — dieses an sich garantiert noch gar keine tatsächliche

---

[1]) RGSt. IX S. 431 (vom 19. 1. 1884).
[2]) Janus S. 58.
[3]) v. Schwarze S. 709.
[4]) Die Tötung für den Okkupationsakt halten Roth a. a. O. und v. Schwarze S. 718. Gegen sie Olshausen S. 1229, ebenso bereits der allerdings vom Obertribunal durch Urteil vom 7. 11. 1867 verworfene Kassationsrekurs des Oberprokurators in GA. XVI S. 25.

Herrschaft über das erlegte Tier —, sondern daß zum mindesten noch eine weitere Tatsache hinzukommen muß, die für den Erlegenden wenigstens die Möglichkeit garantiert, die tatsächliche Herrschaft über das getötete Wild jederzeit ausüben zu können, also z. B. das Apportieren durch den Hund. Vor diesem Augenblicke ist Wilderei noch möglich, nachher nicht mehr. Wer also, ohne auf dem betreffenden Reviere jagdausübungsberechtigt zu sein, das von dem auf Anstand stehenden Jagdherrn geschossene Wild sich vor dessen Augen aneignet, begeht eine Wilderei, denn das betreffende Stück Wild ist noch herrenlos. Wer dagegen den ein vom Berechtigten geschossenes Rebhuhn apportierenden Hund an sich lockt, ihm die Beute abnimmt und damit entflieht, der begeht einen Diebstahl, weil er eine in fremdem Eigentum stehende und in fremdem Besitze befindliche bewegliche Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht weg- und an sich nimmt. In den einzelnen Fällen wird es ja oft nicht allzuleicht sein, den Augenblick des vollzogenen Besitzerwerbes genau festzulegen. Es konnte sich aber auch im obigen nur darum handeln, das Prinzip zu finden; die Anwendung dieses Prinzips auf den konkreten Einzelfall wird dagegen stets quaestio facti bleiben.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.